

Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Glarus, 1878

enthaltend:

- I. Das Sachenrecht.
- II. Das Personen- und Familienrecht.
- III. Das Erbrecht.

I. Abtheilung. Das Sachenrecht. (Erlassen von der Landsgemeinde 1869).

I. Kapitel. Vom Eigenthum an Liegenschaften.

I. Ausscheidung von Liegenschaften und Fahrnissen.

§ 1

¹Die Grundstücke, ferner alle auf einem Grundstücke errichteten und mit demselben dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke sind Liegenschaften.

²Bloss vorübergehend hingestellte Buden, Baracken und dgl. sind als Fahrnisse (bewegliches Gut) zu behandeln.

§ 2

Zu einem Grundstücke gehören:

- a. die auf demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Häge, Pfähle, Baum- und Rebstecken;
- b. der darauf befindliche Dünger;
- c. die vorhandenen Brunnen und Wasserleitungen. Dagegen wird das auf dem Grundstücke gewonnene Heu, gefälltes Holz u. s. w., auch wenn sich solche Gegenstände noch auf der Liegenschaft befinden, zu den Fahrnissen gerechnet.

§ 3

¹Zu einem Gebäude gehört Alles, was mit demselben nieth- und nagelfest verbunden ist, wie z. B. eingezimmerte Kästen und Schränke, in der Mauer befestigte Spiegel, eingemauerte Kessel; ferner alle lediglich für das Gebäude bestimmten und demselben zudienenden Sachen, wie Thüren, Fenster, Vorfenster und Fensterläden, auch wenn sie ausgehängt sind, Hausglocken, Fasslager in den Kellern, Vorhangstangen, Rollvorhänge (Storen).

²Die Fässer in den Kellern, die bloss angehängten Spiegel und Bilder, bewegliche Oefen, Schränke, welche nicht einen Theil des Getäfels bilden, Leitern, Löschgeräthschaften werden, soferne darüber nichts Besonderes gesetzt ist, als Fahrnisse behandelt.

§ 4

¹Zu einer Fabrik oder einem andern gewerblichen Etablissement gehören die damit verbundenen Wasserwerke, Triebwerke und Maschinen, sowie die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen, wie z. B. Kühlschiffe in den Brauereien, bewegliche Kessel und Standen, welche eigens für die Fabrik konstruiert sind.

²Dagegen werden die übrigen zum Betriebe des Gewerbes dienenden Geräthschaften (Werkzeuge u. dgl.), der vorhandene Rohstoff und die in Arbeit befindlichen oder verarbeiteten Waaren nicht als Bestandtheile der Fabrik angesehen.

§ 5

Zu jeder Liegenschaft gehören die auf dieselbe bezüglichen Urkunden, Pläne und Vermessungen.

II. Rechte des Eigenthümers.

§ 6

Der Eigenthümer einer Liegenschaft ist berechtigt, sowohl über diese selbst, als auch über alle aus ihr herfliessenden Nutzungen nach seinem Belieben ausschliesslich zu verfügen, soweit nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen oder bestehende dingliche Rechte anderer Personen ihn daran hindern.

§ 7

¹Das Eigenthum an einem Grundstücke erstreckt sich auch auf den Luftraum über und auf den Boden unter demselben.

²Der Eigenthümer ist somit ausschliesslich befugt, auf dem Grundstücke zu bauen und zu pflanzen, unter demselben nach Quellen, Mineralien u. dgl. zu graben.

³Vorbehalten bleiben die Regalien des Staates.

§ 8

Der Eigenthümer eines Grundstücks hat die Rechtsvermuthung für sich, daß er auch Eigenthümer aller darauf stehenden Gebäude und Bäume sei. Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, daß Gebäude oder Bäume einem Andern als dem Eigenthümer von Grund und Boden zugehören, so soll dessen Eigenthumsrecht fernerhin anerkannt werden.

§ 9

¹Jeder Eigenthümer, welcher eigenen Rechtens ist, hat die Befugniss freier Veräußerung seiner Liegenschaft.

²Die Errichtung von Zugrechten ist seit der Landsgemeinde vom Jahr 1810 untersagt.

Aeltere Zugrechte verbleiben dagegen nach Inhalt der massgebenden Urkunden in Kraft¹.

¹ Vergleiche das sub Ziffer 9 folgende Gesetz über Aufhebung der Fideikomisse vom Jahr 1875.

§ 10

¹Der Eigenthümer kann, wenn die Liegenschaft gegen seinen Willen in den faktischen Besitz eines Andern übergegangen ist, bis zu eingetreterner Ersitzung (§ 18) mittelst der Eigenthumsklage dieselbe wieder an sich ziehen.

²Dabei ist indessen der redliche Besitzer nicht verpflichtet, dem Eigenthümer Ersatz zu leisten für den Nutzen, den er während seines redlichen Besitzes bezogen hat, noch selbst die vorhandenen, aber bereits abgetrennten Früchte herauszugeben. Hingegen ist er berechtigt, für Auslagen, welche von bleibendem Nutzen für die Liegenschaft waren, von dem obsiegenden Eigenthümer Ersatz zu fordern.

III. Miteigenthum.

§ 11

¹Wenn zweien oder mehreren Personen das Eigenthum an einer und derselben, äusserlich ungetheilten Liegenschaft zusteht, so hat jede von ihnen zu einem gewissen Theilrechte Miteigenthum. Sind die Theilrechte nicht genauer bestimmt, so wird angenommen, es habe jeder Miteigenthümer einen gleich grossen Anteil an der Liegenschaft.

²Die nachfolgenden Bestimmungen über Miteigenthum finden keine Anwendung auf Korporationen, deren Rechtsverhältnisse durch besondere Statuten geregelt sind.

§ 12

Jeder Miteigenthümer ist befugt, über sein Theilrecht frei zu verfügen, namentlich auch es zu veräussern und zu verpfänden, sowie die Sache insoweit zu benutzen, als das Recht seiner Miteigenthümer nicht beeinträchtigt wird, beziehungsweise den entsprechenden Anteil von den Früchten oder Zinsen zu geniessen.

§ 13

Jeder Miteigenthümer ist verpflichtet, nach Verhältniss seines Antheils die auf der Liegenschaft haftenden Lasten, sowie die zur Erhaltung derselben nöthigen Auslagen tragen zu helfen. Wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt, so haben die übrigen Miteigenthümer sammthaft oder einzeln das Recht, Abtretung seines Antheils gegen angemessene Entschädigung zu verlangen.

§ 14

Jeder Miteigenthümer ist, soferne er nicht durch besondern Vertrag gebunden ist, berechtig, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern. Dabei bleibt es indessen, bei mangelnder Verständigung unter den Beteiligten, dem billigen Ermessen des Richters anheimgestellt, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Natur und Beschaffenheit der gemeinsamen Liegenschaft zu erkennen, ob eine Realtheilung derselben in dem Sinne, dass jedem Miteigenthümer ein seinen Theilrechten entsprechender Antheil zu ausschliesslichem Eigenthum zugeschieden wird, oder eine Versteigerung der gesammten Liegenschaft, sei es öffentlich oder nur unter den Antheilhabern oder ein blosster Auskauf des die Aufhebung der Gemeinschaft begehrenden Miteigenthümers stattfinden soll. Im letztern Falle bestimmt das Gericht den Kaufpreis, zu welchem Behufe es nöthigenfalls eine Schätzung durch Experten vornehmen lassen kann.

§ 15

Die Betreibung einer Wirthschaft in einem gemeinschaftlichen Hause ist nur gestattet, wenn vorher eine vollständige Realtheilung desselben in der Weise stattfindet, dass jeder Theil seinen eigenen Eingang hat und das Haus vom Boden bis unter das Dach räumlich getrennt (unterschlagen) wird.

IV. Erwerb des Eigenthums.

§ 16

¹Zum Erwerbe des Eigenthums an einer Liegenschaft bedarf es in der Regel:

a. eines rechtmässigen Titels, wie Vertrag, Erbschaft, gerichtliches Urtheil, Heimschlagung, und der darauf sich gründenden Besitzesübertragung;

b. der Vormerkung im Grundbuche durch den Gemeindshypothekarbeamten, welchem alle Handänderungsverträge zur Visirung vorzulegen und alle andern Arten von Eigenthumsübergang anzuzeigen sind. Erst von dem Zeitpunkte der Vormerkung im Grundbuche an wird der Erwerber einer Liegenschaft als Eigenthümer derselben anerkannt.

²Der Gemeindshypothekarbeamte wird die Uebertragung der Liegenschaft auf den neuen Eigenthümer nur dann vornehmen, wenn er sich überzeugt hat, dass Derjenige, von welchem letzterer sein Recht herleitet, wirklich Eigenthümer gewesen ist und dass die Personen, welche einen Handänderungsvertrag mit einander abgeschlossen haben, hiezu berechtigt waren.

§ 17

¹Wenn der Ausweis über den stattgefundenen Eigenthumsübergang durch den Tod oder die Auswanderung einer dabei beteiligten Person unmöglich geworden ist, so kann Derjenige, welcher sich als den rechtmässigen Eigenthümer (§ 16, a) einer Liegenschaft betrachten zu können glaubt, sich an die Standeskommission wenden, um die formelle Regelung des Verhältnisses zu erwirken.

²Die Standeskommission erlässt sodann einen öffentlichen Aufruf, um, mit Ansetzung eines angemessenen Termins, allfällige Ansprecher zur Anmeldung und gerichtlichen Aufrechtstellung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bleibt die Frist unbenutzt, so kann die Standeskommission die nachträgliche Vormerkung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche anordnen.

§ 18

¹Ausnahmsweise kann der rechtmässige und redliche Besitzer einer Liegenschaft durch zehnjährigen, ununterbrochenen und unangefochtenen Besitz in folgenden Fällen Eigenthum an derselben erwerben:

- a. wenn die Liegenschaft nicht im Grundbuche eingetragen ist oder letzteres über deren Eigenthumsverhältnisse keine oder nicht genügende Aufschlüsse gibt;
- b. wenn es sich nachträglich ergibt, dass die stattgefundene Uebertragung im Grundbuche aus irgend einem Grunde ungültig ist, z. B. weil der Verkäufer nicht Eigenthümer oder nicht eigenen Rechtens war.

²Ebenso können die Grenzen einer Liegenschaft durch zehnjährigen Besitz erworben werden, sofern weder das Grundbuch über den streitigen Punkt Auskunft gibt, noch Urkunden oder Grenzmarken der Uebung entgegenstehen.

§ 19

Der zehnjährige, ununterbrochene und unangefochtene Besitz darf jedoch nur gegen Privatpersonen, welche im Lande wohnen und eigenen Rechtens sind, angerufen werden. Gegenüber Abwesenden und Bevogteten, sowie gegenüber Gemeinden und Korporationen bedarf es eines zwanzigjährigen ähnlichen Besitzes, um in den in § 18 bezeichneten Fällen Eigenthum zu erwerben.

§ 20

¹Bei der Ausmessung der in den §§ 18 und 19 vorgeschriebenen Fristen ist zu der Besitzdauer des jetzigen Inhabers eines Grundstückes diejenige seines Vorgängers hinzuzurechnen, soferne der Besitz dieses letztern nach § 18 ebenfalls zum Eigenthumserwerbe tauglich war.

²Durch die Anlegung eines Rechtbotes oder durch die Einleitung einer Klage vor Vermittleramt von Seite Desjenigen, welcher das Eigenthum an einer Liegenschaft anspricht,

wird zwar die Ersitzung unterbrochen; wenn jedoch der Ansprecher im Rechtsstreite unterliegt, oder denselben fallen lässt, so wird nachher die Unterbrechung als nicht geschehen betrachtet.

§ 21

Wird eine Liegenschaft Jemanden in's Lehen gegeben, so erwirbt dieser durch seinen Besitz das Eigenthum nicht für sich selbst, sondern für den Verlehner.

II. Kapitel. Von den gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigenthums.

I. Zwangsentäusserung (Expropriation)².

§ 22

¹Jeder Grundeigenthümer ist pflichtig, dem Lande, beziehungsweise den Gemeinden für nachfolgende Zwecke den erforderlichen Grund und Boden, sowie Gebäude abzutreten:

- a. zur Anlegung neuer oder zur Korrektion und Verbreiterung bestehender Strassen;
- b. zur Korrektion von Flüssen, Bächen und Runsen, sowie zur Anlegung oder Verbesserung von Landungsplätzen an der Linth und dem Wallensee;
- c. zur Aufführung neuer oder zur Erweiterung schon bestehender Staats- oder zu öffentlichen Zwecken dienender Gemeindsgebäude;
- d. zu den für den Strassenunterhalt erforderlichen Kiesgruben und den nöthigen Zufahrten zu denselben;
- e. zur Verlegung bestehender, sowie zur Errichtung neuer öffentlicher Brunnen und Wasserleitungen;
- f. zur Anlage neuer oder zur Erweiterung bestehender Friedhöfe.

² Vergleiche auch die sub Ziffer 10-14 folgenden Gesetze.

²Zur Sicherung gegen Feuer- und Wasserschaden kann ebenfalls die Abtretung von Boden, Steinen und Sand, wenn solche erforderlich ist, verlangt werden.

³Wenn jedoch im einen oder andern Falle nicht das Land, sondern eine Gemeinde die Abtretung verlangt, so hat sie, falls ein oder mehrere Eigenthümer die Abtretungspflicht bestreiten, vor dem Rathe den Nachweis zu leisten, dass das von ihr beabsichtigte Unternehmen durch das Gemeinwohl dringend geboten sei.

⁴Der Rath entscheidet in allen Fällen endgültig über die Zulässigkeit der Zwangsentäusserung.

§ 23

¹Die Landsgemeinde kann auch Gesellschaften oder Privaten, welche ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk ausführen wollen, das Recht einräumen, die Abtretung des hiefür erforderlichen Grundeigenthums zu verlangen.

²Für die Expropriation zu Gunsten von Eisenbahngesellschaften gelten die Bestimmungen des einschlägigen Bundesgesetzes.

§ 24

¹Der abtretungspflichtige Eigenthümer hat Anspruch auf volle Entschädigung nicht bloss für den Werth der abzutretenden Parzelle, sondern auch, wenn eine solche vorhanden ist, für die Entwerthung des übrig bleibenden Theiles seiner Liegenschaft.

²Wenn von einem Gebäude ein Theil abgetreten werden muss, ohne welchen dasselbe nicht seiner Bestimmung gemäss benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer verlangen, dass ihm das ganze Gebäude gegen angemessene Entschädigung abgenommen werde.

§ 25

¹Wenn über den Betrag der nach § 24 zu bezahlenden Entschädigung eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden kann, so wird derselbe endgültig festgesetzt durch die

Landesschatzungskommission, welche in wichtigern Fällen, namentlich wenn es sich um Gebäude handelt, zwei Experten beizuziehen befugt ist.

²Vortheile, welche sich in Folge des auszuführenden Werkes für den Abtretungspflichtigen ergeben, sind bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung zu bringen, als er durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

§ 26

Anspruch auf volle Entschädigung hat auch derjenige Eigenthümer, von welchem zwar keine Abtretung verlangt wird, dessen Liegenschaft aber in Folge von Aufdammungen oder Abgrabungen nicht mehr in bisheriger Weise benutzt werden kann. Nicht bloss sind ihm alle Kosten zu ersetzen, welche ihm aus den benötigten baulichen Aenderungen erwachsen, sondern es sind ihm auch alle übrigen Nachtheile zu vergüten, welche er durch die neue Anlage erleidet.

§ 27

Soferne der Staat für militärische Zwecke die zeitweise Benutzung eines Grundstückes für sich in Anspruch nehmen muss, ist der Eigenthümer pflichtig, ihm dasselbe gegen angemessene Entschädigung, deren Betrag nöthigenfalls durch die Landesschatzungskommission auszumitteln ist, für die Dauer der militärischen Uebungen in Pacht zu geben.

II. Rechtsverhältnisse zwischen benachbarten Liegenschaften.

a. Nothweg.

§ 28

Soweit ein Wohnhaus oder ein landwirtschaftliches Grundstück nicht die zu seiner Benutzung oder Bewerbung unumgänglich nothwendigen Fuss-, Fahr-, und Tränkwegrechte besitzt, kann der Eigenthümer desselben von den benachbarten Grundeigenthümern verlangen, dass sie ihm die mangelnden Rechte einräumen. Dabei sind indessen folgende Grundsätze festzuhalten:

- a. jeder Eigenthümer soll sich so weit als möglich des Seinigen bedienen und auf fremdem Grund und Boden nur den nächsten und unschädlichsten Weg suchen;
- b. wenn früher bestandene Wegrechte durch Rechbote oder auf andere Weise verwirkt worden sind, so sollen so viel als möglich die alten Wege wieder benutzt werden;
- c. wenn ein Zugang oder eine Zufahrt in Folge der Theilung einer Liegenschaft verloren gegangen ist, so sind zunächst die aus dieser Theilung hervorgegangenen Grundstücke pflichtig, einander gegenseitig Steg und Weg zu geben;
- d. der abtretungspflichtige Eigenthümer hat Anspruch auf vollen Ersatz aller ihm durch Einräumung eines Wegrechtes erwachsenen Nachtheile. Kann über die Kaufsumme eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden, so ist dieselbe durch die Schatzungskommission derjenigen Gemeinde, in welcher das zu belastende Grundstück liegt, oder wenn letztere selbst betheiligt ist, durch diejenige der nächstliegenden Gemeinde festzustellen. Beiden Theilen steht, wenn sie mit diesem Spruche nicht zufrieden sind, innerhalb 14 Tagen gegen denselben der Weiterzug an die Landesschatzungskommission offen. Die Kosten der Gemeindeschätzer trägt in allen Fällen der Wegrechte begehrende Grundeigenthümer; über die Kosten der Landesschatzungskommission entscheidet diese selbst nach Massgabe der Begründetheit des Rekurses.

§ 29

¹Der Eigenthümer einer Bergwaldung, welche nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigenthümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes, nöthigenfalls vermittelst Reistens desselben, gegen volle

Entschädigung zu verlangen. Immerhin darf das Holzreisten nur in der landrechtmässigen Zeit, d. h. in den Alpen vom 11. Oktober, in den obern Weiden, so an die Waldungen anstossen, vom 28. Oktober und in den übrigen Weiden und Bodengütern vom 23. November weg bis Mitte März, sofern der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist, und mit möglichst geringer Beschädigung der zum Durchlass pflichtigen Grundstücke geschehen.

²Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht, beim Mangel einer gütlichen Verständigung, durch landrechtmässige Schatzung (§ 28, litt. d). Die Kosten trägt der Waldeigenthümer.

§ 30

¹Wenn in Folge eingetretener Winterskälte oder aus ähnlichen Gründen der Eigenthümer eines Grundstücks seine gewöhnliche Tränke vorübergehend nicht benutzen kann, so ist er befugt, sein Vieh auf dem unschädlichsten Wege zur Tränke zu treiben, auch wenn ihm hiefür ein besonderes Servitutrecht nicht zusteht.

²Der Eigenthümer desjenigen Grundstückes, über welches das Vieh getrieben wird, hat Anspruch auf billige Entschädigung, welche nöthigenfalls durch die Gemeindsschatzungskommission festzustellen ist.

b. Wasserleitung.

§ 31

¹Im Interesse der Errichtung nothwendiger Privatbrunnen ist, wer eine Quelle erworben hat, berechtigt, von den Eigenthümern der dazwischen liegenden Grundstücke gegen volle Entschädigung den nöthigen Raum zur Anlegung einer Brunnenleitung zu begehrn, wenn solches ohne erheblichen Nachtheil für Gebäude oder Anlagen des Eigenthümers geschehen kann.

²Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht nach Analogie des § 28, litt. d.

§ 32

¹Wenn die Eigenthümer benachbarter Grundstücke über die Anlegung von Abzugskanälen oder Tollen zum Behufe der Entwässerung sich nicht verständigen können, so entscheidet der Rath, nach angehörtem Gutachten einer von ihm aus Sachkundigen gewählten Kommission, ob im Interesse der betheiligten Liegenschaften die Entwässerung wirklich stattfinden solle und setzt im Falle eines bejahenden Entscheides den Plan hiefür fest.

²Hat der Rath sich für die Entwässerung ausgesprochen, so haben alle Eigenthümer von Grundstücken, welche an derselben als betheiligt erscheinen, je nach dem Flächenmasse und je nach dem grössern oder geringern Vortheile, der ihnen daraus erwächst, zu den Erstellungs- und Unterhaltungskosten der Abzugskanäle beizutragen. Ueber Anstände, welche sich in dieser Hinsicht zwischen den Betheiligten ergeben, entscheidet endgültig die vom Rathe gewählte Expertenkommission.

c. Wasserabfluss.

§ 33

¹Der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstückes darf den natürlichen Ablauf des Wassers aus dem höher gelegenen nicht hemmen. Er ist vielmehr verpflichtet, das dem obern Grundstück auf natürliche Weise zugekommene und natürlich von demselben abfliessende Wasser aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht hingegen nicht für Wasser, welches von dem obern Eigenthümer auf künstliche Weise herbeigezogen oder emporgehoben wird; vorbehalten jedoch die Bestimmungen des § 31.

²Künstliche Vorrichtungen für den Abfluss müssen von dem Eigenthümer des obern Grundstückes in einer für das untere möglichst unschädlichen Weise getroffen werden.

d. Pflanzen von Bäumen.

§ 34

¹Bäume aller Art darf der Eigenthümer eines Grundstückes nicht näher als in einer Entfernung von 4,2 Meter von der Grenze des nachbarlichen Eigenthums pflanzen oder aufwachsen lassen. Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche, welche jedoch auf Verlangen des Nachbars alljährlich im Herbst bis auf 4,5 Meter Höhe zurückgeschnitten werden müssen.

²Für die Landstrassen bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes vorbehalten.

§ 35

Klagen über zu nahes Setzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen verjähren mit dem Ablaufe von fünf Jahren, nachdem der Baum gepflanzt worden oder von selbst aufgekommen ist.

§ 36

Bäume, welche von Alters her oder in Folge der Zulassung des Nachbars (§ 35) näher als 4,2 Meter an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestande geschützt; wenn dieselben aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung die Vorschrift des § 34 ein.

§ 37

Besteht das eine der aneinander stossenden Grundstücke aus Waldboden, so ist der Eigenthümer desselben zu keiner Klage wegen zu nahem Pflanzen oder zu nahem Aufwachsenlassen von Bäumen berechtigt.

e. Obst von Grenzbäumen.

§ 38

¹Wenn ein Obstbaum an der Grenze zweier im Privatbesitze befindlicher Grundstücke steht, so gehört von allem Obstes, welches auf des Nachbars Grund und Boden fällt, diesem die Hälfte, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer des Baumes.

²Kirschen mag der Nachbar auf seinem Boden so viel gewinnen, als er, ohne Beschädigung des Baumes, mit einem gewohnten Haken erlangen kann. Wenn aber der Eigenthümer des Baumes zum Gewinnen der Kirschen auf des Nachbars Boden eine Leiter anstellt, so sollen die Kirschen gemeinschaftlich gesammelt und zwischen den beiden Eigenthümern gleich getheilt werden.

§ 39

Wenn hingegen ein Obstbaum auf eine Strasse, ein Gewässer, eine Allmende oder ein Saatengut einer Gemeinde hinübergreift, so gehört alles Obst dem Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem der Baum steht.

f. Einfriedungen.

§ 40

¹Alle liegenden Gründe zu Berg und Thal sollen einander halben Fried geben. Es sind demnach alle gemeinschaftlichen Friedmauern, Friedhäge und Friedgräben, soferne nicht durch Urtheil, Vertrag oder unvordenkliche Uebung etwas anderes festgestellt ist, von den beiden Anstössern je zur Hälfte zu erstellen und zu unterhalten.

²Bei offenen Holzritten und den sogenannten Winterlucketen besteht die Friedpflicht jeweilen nur bis Martini (11. November).

§ 41

Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Friedpflicht eine Beschädigung des Nachbarn durch Vieh veranlasst, ist gehalten, Letzterm allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 42

Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beiderseitiges Einverständniss die Höhe von 1,5 Meter, Grünhäge die Höhe von 1,2 Meter nicht übersteigen. Letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

§ 43

Zum Behufe des Zuschneidens der Grenzhäge und der Reparatur von Grenzmauern darf der Eigenthümer nöthigenfalls den Boden des Nachbars betreten, nachdem er diesen vorher davon in Kenntniss gesetzt hat. Entsteht daraus Schaden, so hat er dafür Ersatz zu leisten.

g. Markung³.

§ 44

¹Der Eigenthümer eines Grundstückes ist berechtigt, den Nachbar zu gemeinsamer Bezeichnung der Grenzen oder zur Wiederherstellung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten.

²Die Kosten einer Markung sind von zwei Anstössern je zu gleichen Theilen zu tragen.

³ Vergleiche auch die sub Ziffer 15 und 16 folgenden Gesetze.

h. Baurechte.

§ 45

Soferne nicht die Beteiligten darüber einverstanden sind, ist es nicht gestattet, einzelne Bestandtheile eines Gebäudes, wie Altanen, Fensterläden u. s. w. in den Luftraum des Nachbars hinübergreifen zu lassen, oder Vorrichtungen zu treffen, durch welche auf das nachbarliche Eigenthum eingewirkt wird, z. B. Dachtraufen anzulegen, die sich auf Grund und Boden des Anstössers ergiessen.

§ 46

Die Anbringung von Fensteröffnungen an einem Gebäude ist gegen das nachbarliche Eigenthum hin nur dann gestattet, wenn die Mauer, in welcher die Oeffnungen angebracht werden wollen, mindestens 90 Centimeter von der Grenzlinie, die das beiderseitige Eigenthum von einander scheidet, entfernt steht.

§ 47

¹Wenn durch einen projektirten Bau einem bestehenden Gebäude das Sonnenlicht oder die Tageshelle in dem Masse entzogen wird, dass dadurch eine erhebliche Werthverminderung für dasselbe entsteht, so hat der benachtheiligte Eigenthümer dem bauenden Nachbar gegenüber Anspruch auf billige Entschädigung, welche nöthigenfalls durch den Richter festzustellen ist.

²Sollte die voraussichtliche Einwirkung der Neubaute sich als so bedeutend herausstellen, dass in Folge derselben ein oder mehrere Zimmer oder Räume des bestehenden Gebäudes zur Erfüllung ihrer Bestimmung in bisheriger Weise nicht mehr benutzt werden könnten, so kann der Richter den projektirten Bau gänzlich untersagen.

§ 48

Der Eigenthümer eines Gartens, welchem durch einen projektirten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, hat in gleicher Weise, wie der Eigenthümer eines Gebäudes (§ 47, Lemma 1) Anspruch auf billige Entschädigung.

§ 49

¹Wenn durch eine beabsichtigte Baute ein Nachbar sich benachtheilt glaubt, so ist er befugt, die Fortsetzung derselben zu hindern, bis durch Aufstellung eines Profils der Plan des Bauenden ersichtlich wird.

²Stellt der Bauende von sich aus oder auf Verlangen eines Nachbars ein Profil auf, so haben Diejenigen, welche den Bau untersagen wollen (§ 47, Lemma 2), innerhalb 14 Tagen ihre Klage einzuleiten oder Rechtbot anzulegen. Spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt, es wäre denn, dass ein Nachbar nachweisen könnte, dass er in Folge von Abwesenheit u. dgl. von der Aufstellung des Profils keine Kenntniss hatte.

³Ist gegen die beabsichtigte Baute eine Klage eingeleitet oder ein Rechtbot angelegt worden, so darf das aufgestellte Profil nicht eher beseitigt werden, als nachdem der angehobene Rechtsstreit entweder durch gütlichen Vergleich oder durch rechtskräftiges Urtheil ausgetragen ist.

i. Schädliche Benutzung des Eigenthums.

§ 50

¹Der Eigenthümer eines Wohnhauses oder einer Stallung ist berechtigt, gegen eine Benutzung der nachbarlichen Liegenschaft, welche der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich ist, z. B. durch Verbreitung schädlicher Dünste, Einsprache zu erheben, soferne die fragliche Benutzungsweise neuer ist, als die durch sie gefährdeten Gebäude.

²Ebenso ist der Eigenthümer eines Gebäudes zur Einsprache berechtigt, wenn die Benutzungsweise des nachbarlichen Eigenthums ihm, z. B. durch allzustarke Erschütterungen, baulichen Schaden zufügt.

§ 51

Wenn ein unterhalb liegendes Grundstück in einer Weise benutzt wird, welche für ein oberhalb gelegenes Grundstück die Gefahr von Abrutschungen in sich trägt, z. B. durch Anlegung von Steinbrüchen, Graben nach Quellen oder Mineralien, so ist der gefährdete Eigenthümer berechtigt, gegen diese Benutzungsweise Einsprache zu erheben.

§ 52

Wenn durch Grabarbeiten, welche auf einem Grundstücke vorgenommen werden, einem auf einer andern Liegenschaft befindlichen Brunnen Wasser entzogen wird, so ist der Eigenthümer dieses letztern berechtigt, zu verlangen, dass ihm wieder gleichviel Wasser zugeleitet werde. Ist dieses nicht mehr möglich, so hat er Anspruch auf billige Entschädigung.

k. Zugeführtes Holz.

§ 53

¹Wenn durch grosses Wasser, Sturmwind oder Schneelawinen Holz von Häusern und Ställen oder in Waldungen angezeichnetes Holz auf eines Andern Grund und Boden getragen wird, so soll dasselbe dem bisherigen Eigenthümer gegen Abtragung des entstandenen Schadens ungeschmälert zurückgegeben werden. Anderes Holz hingegen, welches durch obige Zufälle und höhere Gewalt auf eines Andern Boden getragen wird, soll zwischen dem Eigenthümer des Holzes und demjenigen des Grundstückes, auf welchem es liegen geblieben, gleich getheilt werden.

²Wenn indessen durch das weggerissene Holz auch solche Grundstücke beschädigt worden sind, welche zwischen dem ursprünglichen Standorte desselben und dem Boden, auf dem es sich abgelagert hat, in der Mitte liegen, so soll eine billige Vertheilung des Holzes unter allen Beteiligten, nöthigenfalls durch die Schatzungskommission der betreffenden, resp. der nächsten unbeteiligten Wahlgemeinde, vorgenommen werden.

III. Wasserrechte.

§ 54

Quellen, welche auf einem Grundstücke entspringen, und Bäche, welche dasselbe durchfliessen, werden, so lange das Wasser auf dem Grundstücke verbleibt, als zu demselben gehörig angesehen.

§ 55

¹Bei Flüssen und Bächen, die an ihren beiden Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigenthümer bespülen, ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benutzen, soferne nicht wohlerworbene Rechte eine andere Vertheilung begründen.

²So lange und soweit indessen ein Eigenthümer die ihm zustehende Hälfte des Wassers nicht benutzt, ist er nicht befugt, den jenseitigen Ufereigenthümer an der Benutzung derselben zu hindern, wohl aber mag er von letzterm behufs Sicherung seiner eventuellen Rechte einen Revers verlangen.

³Ueberdies bleibt den Gemeinden im Interesse ihrer Löschanstalten das Recht vorbehalten, das zu gewerblichen Zwecken dienende Wasser zur Speisung von Hydranten (Selbstspritzen) in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedoch durch angemessene Einrichtungen Vorsorge dafür zu treffen, dass mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Hydranten benutzt werden

(Brandfälle und amtlich angeordnete Proben), für die Inhaber der Wasserrechte kein Wasserverlust entstehen kann.

§ 56

Für Wasserwerke an der Linth, welche unterhalb der Netstaller Linthbrücke errichtet werden wollen, ist jeweilen die Bewilligung der Linthkommission nachzusuchen.

§ 57

¹Gegen die Errichtung eines neuen Wasserwerkes kann von den Besitzern älterer Wasserwerke an dem nämlichen Gewässer Einsprache erhoben werden, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder in erheblichem Masse benachtheiligt würden.

²Es ist hiebei vor Allem der Grundsatz festzuhalten, dass zum Schaden vorhandener Etablissements das Wasser oberhalb nicht abgeleitet oder zurückgehalten und unterhalb nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden darf. Auch sind die ältern Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nöthig erscheinen.

§ 58

¹Der Eigenthümer eines oberhalb an einem Flusse oder Bache liegenden Grundstückes ist zur Einsprache berechtigt, wenn dasselbe von einem unterhalb errichteten Wasserwerke durch Rückschwellung gefährdet wird.

²Ebenso ist der Eigenthümer eines unterhalb liegenden Grundstückes befugt, Einsprache zu erheben, wenn er von einem oberhalb errichteten Wasserwerke durch Entzug oder Zuleitung oder Verunreinigung des Wassers in seinen Tränkrechten beeinträchtigt oder an seinem Grundeigenthum beschädigt wird.

§ 59

Bei der Beurtheilung von Streitigkeiten zwischen dem Errichter eines neuen Wasserwerkes und den Eigenthümern von Grundstücken und ältern Wasserwerken an dem nämlichen Gewässer ist der Richter ermächtigt, durch Anordnung näherer Ausscheidung und Feststellung bestimmter Schranken die beiderseitigen rechtlichen Interessen miteinander auszugleichen.

IV. Wuhrpflicht.

§ 60

¹Die Wuhrpflichtigkeit an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigenthum und zwar, wenn nicht durch Vertrag oder Spruch kompetenter Behörde etwas Anderes festgesetzt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen.

²Sollten in Folge von Ueberschwemmungen oder aus andern Gründen Korporationen oder Privaten das Eigenthumsrecht an ihren wuhrpflichtigen Liegenschaften aufgeben, so geht dasselbe mit der Wuhrpflicht auf denjenigen Tagwen über, in dessen Huben das fragliche Grundstück gelegen ist. Der Tagwen ist daher berechtigt, zum Voraus gegen bedeutende Entwerthung einer solchen wuhrpflichtigen Liegenschaft, z. B. durch Holzschläge, Einsprache zu erheben.

§ 61

Wenn Landstrassen an Flüsse, Bäche oder Runsen zu liegen kommen, so kann desshalb das Land nicht für Wuhrpflichten in Anspruch genommen werden, sondern diese lasten fortwährend auf denjenigen Grundstücken, denen sie früher oblagen.

III. Kapitel. Vom Eigenthum an Fahrnissen (beweglichen Sachen).

I. Erwerb des Eigenthums.

§ 62

Der Vertrag, wodurch sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine bewegliche Sache als Eigenthum zu überlassen (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.), gibt an und für sich dem neuen Erwerber noch nicht Eigenthum an der betreffenden Sache, sondern er wird erst dann Eigenthümer und seine Gefahr und Wag beginnt erst dann, wenn ihm der Besitz der Sache übergeben und von ihm übernommen worden ist. Diese Uebergabe und Uebernahme kann auch durch Stellvertreter stattfinden.

§ 63

Ohne förmliche Uebergabe kann der Eigenthumsübergang stattfinden, wenn der bisherige Eigenthümer die Sache an denjenigen veräussert, welcher sie in seinem Namen (leih-, mieth-, faustpfandweise) besitzt.

§ 64

Verweigert oder verzögert der Erwerber ohne rechtsgenüglichen Grund die Uebernahme der Sache, so wird er nichtsdestoweniger Eigenthümer derselben und geht die Gefahr und Wag auf ihn über von dem Augenblicke an, wo die Uebernahme der Sache hätte stattfinden sollen.

§ 65

¹Der Finder einer verlorenen Sache erwirbt das Eigenthum derselben nur dann, wenn er ungesäumt von seinem Funde im Amtsblatt Anzeige gemacht und hierauf innerhalb drei Monaten kein Eigenthümer sich gemeldet hat.

²Meldet sich jedoch der Eigenthümer in der genannten Frist, so hat der Finder gegen Herausgabe der Sache Anspruch auf Ersatz für die erforderlich gewordenen Auslagen und Bemühungen, sowie auf einen angemessenen Finderlohn.

§ 66

Schätze, d. h. verborgene Werthgegenstände, welche im Erdboden, in Gebäuden oder Mauern gefunden werden und durch die Länge der Zeit herrenlos geworden sind, gehören dem Finder und dem Eigenthümer des Fundortes zu gleichen Theilen.

§ 67

Der Eigenthümer eines Bienenstockes ist berechtigt den ausfliegenden Schwarm zu verfolgen. Verzichtet er auf die Verfolgung oder gelingt es ihm nicht, innerhalb dreier Tage der Bienen habhaft zu werden, so werden dieselben als herrenloses Wild betrachtet und gehören demjenigen, der sie einfängt.

§ 68

Wer, ohne Uebertretung der Gesetze über Jagd und Fischerei, wilde Thiere fängt oder erlegt, wird Eigenthümer derselben, sobald er sie in seine Gewalt gebracht hat.

II. Eigenthumsklage.

§ 69

Der Eigenthümer, dem eine bewegliche Sache entwendet oder sonst gegen seinen Willen aus seinem Besitze gekommen ist, mag dieselbe wieder an sich ziehen, wo er sie findet und es ist auch der redliche Erwerber nicht berechtigt, Ersatz für den darauf verwendeten Preis, oder bei

einem Faustpfande Bezahlung der versicherten Schuld zu fordern, sondern verpflichtet, die Sache dem Eigenthümer ohne solchen Ersatz zurückzustellen.

§ 70

Wenn dagegen der Eingenthümer seine Sache freiwillig dem Besitze eines Andern anvertraut hat, und dieselbe veraberwandelt wird, so muss er sich an Denjenigen halten, dem er die Sache anvertraut hat, und kann von dem Dritten, welcher in rechtmässiger Form und redlicher Absicht den Besitz in der Folge erworben hat, die Herausgabe der Sache nur gegen Ersatz des darauf verwendeten Preises verlangen.

§ 71

Sachen, welche Jemanden zur blossen Bearbeitung oder einem Familiengliede oder Dienstboten zur Besorgung überlassen werden, gelten nicht als anvertrautes Gut.

§ 72

Der unrechtmässige dritte Besitzer der Sache, oder wer den Besitz unredlich erworben hat, hat dem klagenden Eigenthümer gegenüber nicht das Recht, die unentgeldliche Herausgabe zu verweigern.

§ 73

Der klagende Eigenthümer hat den Beweis zu leisten, dass die von ihm angesprochene Sache die seinige sei; der beklagte Besitzer hinwieder hat seinen rechtmässigen Erwerbstitel nachzuweisen. Wenn der Eigenthümer es nicht mindestens wahrscheinlich machen kann, dass ihm die Sache wider seinen Willen weggekommen sei, so wird im Zweifelsfalle angenommen, sie sei anvertrautes Gut.

IV. Kapitel. Von den Servituten (Dienstbarkeiten).

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 74

¹Neben den gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigenthums (Kap. II.), welche allgemeine Gültigkeit haben, bestehen die besondern Dienstbarkeiten, welche im einzelnen Falle einer Liegenschaft durch Vertrag, gerichtliches Urtheil oder unwidersprochene Uebung auferlegt werden können.

²Durch das Bestehen einer Servitut wird der Eigenthümer der dienstbaren Liegenschaft verhindert, etwas zu thun, oder genöthigt, etwas zu dulden, was er als freier Eigenthümer thun könnte und nicht zu dulden brauchte.

³Jede Befugniss, welche im Grundeigenthum enthalten ist, kann einem Andern als Servitut eingeräumt werden.

§ 75

Eine Servitut steht gewöhnlich dem Eigenthümer einer andern Liegenschaft in der Weise zu, dass sie nur auf diese Liegenschaft (welche die herrschende genannt wird) und deren Bedürfnisse sich bezieht. Es können aber auch einzelne Servituten, wie namentlich Wegrechte, Geissweidrechte u. s. w., Personen, Genossenschaften oder Gemeinden ohne Rücksicht auf von ihnen besessenes Grundeigenthum zustehen. Das Wohnrecht in einem Hause ist immer nur eine persönliche, d. h. einer einzelnen Person zukommende Servitut.

§ 76

Im Zweifel ist eher für die Freiheit des Eigenthums als für die Beschränkung desselben durch die Servitut zu vermuten.

§ 77

¹Soweit nicht durch dieses Gesetz (§§ 84, 88) oder durch Uebereinkunft etwas Anderes bedungen ist, sind die zur Ausübung einer Servitut erforderlichen Vorkehrungen von dem Berechtigten selbst zu treffen; nur wenn solche dem Eigenthümer der dienstbaren Liegenschaft mit zu Statten kommen, hat letzterer einen verhältnissmässigen Beitrag an die Kosten zu leisten.

²Hinwieder kann der Servitutberechtigte alle diejenigen Handlungen vornehmen, welche zu Ausübung seines Rechtes unerlässlich sind; z. B. wer eine Brunnenleitung durch fremden Boden hat, ist befugt, die nöthigen Reparaturen auf demselben mit möglichster Schonung des Eigenthums zu bewerkstelligen.

§ 78

¹Der belastete Eigenthümer darf nichts vornehmen, wodurch die Ausübung der Servitut verhindert oder erschwert würde.

²Lässt sich jedoch diese Ausübung ohne Nachtheil für den Berechtigten von einer Stelle des dienstbaren Grundstückes auf eine andere übertragen, so kann der Berechtigte auf das Begehr des belasteten Eigenthümers diese Versetzung nicht versagen.

§ 79

Die Servituten bestehen als untheilbare Rechte auch nach stattgefunder Theilung der dienstbaren oder der herrschenden Liegenschaft für alle Theile derselben fort, soferne sie nicht ihrer besondern Natur oder Bestimmung nach sich ausschliesslich auf einen bestimmten Theil der dienstbaren oder der herrschenden Liegenschaft örtlich beschränken. Z. B.: wenn ein Haus getheilt wird, welches das Wegrecht über das Gut eines Andern hat, so steht dieses Recht in Zukunft auch den halben Häusern zu; wird hingegen ein Gut getheilt, zu dessen Brunnen eine Wasserleitung über Grund und Boden eines Andern besteht, so dauert die Servitut nur zu Gunsten desjenigen Theiles fort, auf welchem der Brunnen sich befindet.

§ 80

Wenn die Benutzungweise des herrschenden Grundstücks verändert wird, z. B. wenn auf vormaligem landwirtschaftlichem Boden neue, zu andern Zwecken dienende Gebäude errichtet werden, so muss der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks die vermehrte Beschwerde, welche daraus für ihn erwächst, sich nur dann gefallen lassen, wenn er dafür auf angemessene Weise entschädigt wird.

§ 81

Verträge, durch welche Servituten, sei es zu Gunsten von Liegenschaften oder von Personen errichtet, oder bestehende aufgehoben werden wollen, müssen von nun an, um rechtsgültig zu sein, schriftlich abgefasst und von allen Beteiligten, sowie von einem Zeugen, unterzeichnet werden.

§ 82

Bei Servituten findet ein Erwerb durch Ersitzung (unwidersprochene Uebung während eines bestimmten Zeitraums) nicht statt. Dagegen wird aus der Unvordenlichkeit des Besitzes, wenn keine Urkunden entgegenstehen, gefolgert, dass die Servitut in früherer Zeit auf rechtmässige Weise entstanden sei.

§ 83

Servituten erloschen nur durch Vertrag (§ 81), durch den Tod der berechtigten Person (§ 75) und durch Vereinigung der herrschenden und der dienstbaren Liegenschaft in Einer Hand.

II. Einzelne Servituten.

§ 84

Jeder Fussweg, über welchen man von Alters her gegangen ist, soll fernerhin offen sein. Ueber Landesfusswege mag Jedermann gehen, über besondere Fusswege aber, wer hiezu das Recht hat. Der Grundeigenthümer ist pflichtig, den Fussweg so weit in gutem Stand zu erhalten, als er über seinen Boden läuft.

§ 85

Im Fusswegrechte ist die Befugniss enthalten, Lasten über den Weg zu tragen. Gleichwohl ist der belastete Eigenthümer nicht verpflichtet, die Bäume längs des Fussweges weiter zu stutzen, als es zu ungehinderter Ausübung des Rechtes erforderlich ist.

§ 86

Bei einem Viehfahrwegrechte spricht im Zweifelsfalle die Vermuthung dafür, dass darin nur das Recht, gefangenes (festgehaltenes), nicht aber ungefangenes (frei laufendes) Vieh über den Fahrweg zu treiben, begriffen sei. Ebenso wird ein Tränkwegrecht nicht als im Fahrwegrecht enthalten angesehen.

§ 87

¹Die gewohnten Tränkwege mögen von den Berechtigten zur Winterszeit bis Mitte alten April (27. April) und zur Herbstzeit, wenn sich das Vieh im Gras befindet, von alt Michaelstag (11. Oktober) an befahren werden. Wer indessen auf seinem eigenen Gute oder bei einer gemeinsamen Tränke hinlängliches Wasser besitzt, oder wer auf seinem Gute zugeführtes Heu ansätzt, soll nur bis Mitte alten März (27. März) durch die Tränkwege zu fahren befugt sein.

²Beschlagene Pferde sollen immer gebunden zur Tränke geführt werden.

§ 88

¹Jeder Eigenthümer, über dessen Liegenschaft ein rechtmässiger Winterweg geht, ist pflichtig, solchen in gutem Zustand zu unterhalten, damit von alt Martini (23. November) bis Mitte alten März (27. März) Jedermann sicher darauf gehen und fahren möge. Wo die Winterwege über Gräben und Runsen gehen, sind die belasteten Eigenthümer pflichtig, sichere Brücken darüber zu erstellen, und wo zwei Eigenthümer an Gräben oder Runsen zusammenstossen, da wird die Brücke von Beiden gemeinsam gemacht.

²Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren, noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigenthümer der belasteten Güter durch Wagenfuhren beträchtlich geschädigt würden, ist die Standeskommision befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gubewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.

§ 89

Wenn ein Winterweg in Folge der Herstellung öffentlicher Strassen und Wege nicht mehr als ein Bedürfniss für die Berechtigten erscheint, so kann er von dem Eigenthümer des pflichtigen Grundstücks mittelst einer, nöthigenfalls durch die Landesschatzungskommision festzustellenden Entschädigungssumme abgelöst werden. Die Schatzungskosten trägt der die Ablösung verlangende Eigenthümer.

§ 90

Wer das Weidgangsrecht auf dem Grundstück eines Andern besitzt, ist nur befugt, den dort wachsenden Grasnutzen mit seinem Vieh aufzuätzen, nicht aber mit eigener Hand denselben zu gewinnen.

§ 91

¹Wenn ein Waldeigenthümer eine von ihm abgeholtzte Waldstrecke in Bann legt, so dürfen innerhalb der Bannungsperiode keine Weidgangsrechte, welche gegenüber dem Walde

bestehen, auf jener Strecke ausgeübt und es dürfen auch Durchfahrtsrechte für Alpen oder Berge nur insofern, als für dieselben kein anderer Zugang vorhanden ist und auch dann nur in der Weise benutzt werden, dass das Vieh nicht abätzen, sondern ungesäumt durchziehen soll.
²Wenn der Waldeigenthümer durch Ansäen oder durch Anpflanzen die Wiederverjüngung der abgeholtzen Waldstrecke zu befördern sucht, so ist der Weidgangsberechtigte nicht befugt, ihn daran zu hindern.

§ 92

Der Eigenthümer eines Waldes wird durch das Holzhaurecht, welches einem Andern für bestimmte Zwecke (Bau, Brand, Zäunung u. s. w.) in demselben zusteht, an der freien Verfügung nur insoweit gehindert, als er den zur Befriedigung des jeweiligen Bedarfes des Servitutberechtigten erforderlichen Bestand nicht schwächen darf. Wird hiefür in ausreichendem Masse fürgesorgt, so kann der Eigenthümer des Waldes darüber hinaus nach seinem Belieben Holz fällen.

§ 93

Wenn die Ausübung eines Holzhaurechtes an die Bedingung geknüpft ist, dass der Berechtigte auf seiner Liegenschaft nicht genug eigenes Holz besitze, so darf derselbe seine eigene Waldung nicht anders als für die Bedürfnisse der Liegenschaft benutzen. Durch Verzichtleistung auf die ihm zustehende Servitut kann er sich jedoch von dieser Beschränkung seines Eigenthums befreien.

§ 94

Der Eigenthümer von Bäumen, deren Laubstreue und Abholz ein Anderer zu beziehen berechtigt ist, darf ohne Zustimmung desselben nur abgehende Bäume fällen, welche keinen erheblichen Streue –Ertrag mehr liefern.

§ 95

Das Wohnrecht in einem Hause (Hausrecht) gibt Demjenigen, welchem er bestellt wird, die Befugniss, die Wohnung insoweit zu benutzen, als zur Zeit der Errichtung der Servitut sein persönliches Bedürfniss es mit sich brachte, nicht aber die Benutzung derselben einem Dritten zu überlassen.

V. Kapitel. Vom Pfandrechte.

I. Pfandrecht an Liegenschaften.

§ 96

¹Das Pfandrecht an einer Liegenschaft (siehe oben §§ 1 bis 4) kann nicht anders als durch rechtsförmliche Errichtung eines Pfandbriefes erworben werden.

²Das hiebei zu beobachtende Verfahren findet sich geregelt durch das Gesetz über die Errichtung neuer Pfandbriefe vom Jahre 1842 (v. die folgende Ziff. 21).

³Das Pfandrecht ist für den Gläubiger erworben, sobald der Schuldner den Pfandbrief auf der Hypothekarkanzlei angegeben hat.

§ 97

¹Jeder Pfandbrief muss auf eine bestimmte Liegenschaft errichtet werden. Die Verschreibung mehrerer, dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Liegenschaften in Einem Pfandbriefe ist nur dann zulässig, wenn diese Liegenschaften in den Huben der nämlichen Wahlgemeinde sich befinden.

²Pfandverschreibungen, welche auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf Fahrnisse lauten, sind ungültig und geben dem Inhaber keinen Vorzug vor den laufenden Forderungen.

§ 98

Mit einer Fabrik oder einem andern gewerblichen Etablissement können auch die nach § 4 des Gesetzes dazu gehörigen Wasserwerke, Triebwerke und Vorrichtungen verpfändet werden; doch sollen dieselben im Pfandbriefe ihrer Zahl und Beschaffenheit nach speziell aufgezählt werden, weil in Folge der Verpfändung der Eigenthümer nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers über dieselben verfügen kann.

§ 99

¹Die Forderung, für welche ein Pfandrecht an einer Liegenschaft als Sicherheit bestellt wird, muss in dem Pfandbriefe immer in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt werden und das Unterpfand haftet (die Bestimmungen des § 100 vorbehalten) bloss bis auf diesen Betrag.

²Sollte im einzelnen Fall nachgewiesen werden können, dass im Augenblicke, wo das Pfandrecht realisiert werden soll, das Guthaben des Pfandgläubigers unter der im Pfandbriefe festgesetzten Summe steht, so haftet das Unterpfand nur bis zum wirklichen Schuldbetrag.

§ 100

¹Neben dem schuldigen Kapital kann der Pfandgläubiger zwei rückständige Jahreszinse auf dem ihm eingesetzten Unterpfande nachnehmen. Hat der Pfandgläubiger mehr als zwei Jahreszinse zu fordern, so haftet für den Ueberschuss, jedoch nur bis zum Belaufe eines Jahreszinses, der vorhandene Blumen des Unterpfandes, d. h. bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke der darauf gewachsene Jahresnutzen, bei einem Gebäude der ausstehende Miethzins.

²Uebrige Zinse gehören zu den laufenden Schulden.

§ 101

¹Wenn auf einer Liegenschaft mehrere Pfandbriefe haften, so bestimmt das Datum derselben die Reihenfolge, in welcher die Pfandgläubiger aus dem Erlöse des Unterpfandes befriedigt werden.

²Es können jedoch auch zwei Pfandbriefe gleichzeitig ausgefertigt werden mit der Bestimmung, dass sie in gleichen Rechten stehen sollen; es ist dies aber in derartigen Titeln immer ausdrücklich zu bemerken.

§ 102

¹Der Pfandbrief ist Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs, muss aber bei jeder Besitzesänderung nach Anleitung des § 11 des Gesetzes über die Errichtung neuer Pfandbriefe auf den Namen des neuen Pfandgläubigers transfixirt werden.

²Dritten Personen gegenüber, welche sich im wohlerworbenen Besitze eines Pfandbriefes befinden, kann sich der Schuldner niemals darauf berufen, dass die Pfandsumme nicht bezahlt worden und die Schuld eine bloss simulirte sei. Im Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Pfandgläubiger und dem Schuldner, sowie beiderseitiger Erben und Konkursmassen spricht zwar die Rechtsvermuthung ebenfalls für den rechtlichen Bestand der durch den Pfandbrief versicherten Forderung, allein es wird dadurch die Zulässigkeit eines Gegenbeweises nicht ausgeschlossen.

§ 103

Das Pfandrecht an einer Liegenschaft erstreckt sich auf Alles, was mit ihr auf dauernde Weise verbunden ist. Wenn daher nach Errichtung eines Pfandbriefes auf dem verpfändeten Grundstücke ein Gebäude aufgeführt wird, so ist dasselbe als in der Pfandverschreibung mitbegriffen anzusehen.

§ 104

Wie bei der Vergütung von Brandschäden, so haben auch bei derjenigen von Wasserschäden an Grund und Grat, sowie bei Expropriationen (§§ 22 u. ff. dieses Gesetzes) die Pfandgläubiger das nächste Recht auf die Entschädigungssumme und nur mit ihrer Zustimmung darf sie dem Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft ausbezahlt werden.

Der vom Pfandgläubiger in Empfang genommene Betrag ist nach § 109 an dem Pfandbriefe abzuschreiben.

§ 105

¹Der Pfandgläubiger kann gegen jede sein Pfandrecht gefährdende Verfügung von Seite des Pfandschuldners, z. B. gegen bedeutende Holzschläge oder gegen das Abtragen von Gebäuden, Einsprache erheben.

²Ist ohne Vorwissen des Pfandgläubigers Holz gefällt oder ein Gebäude abgetragen worden, so kann der Gläubiger das noch im Besitze des Schuldners befindliche Holz oder anderweitige Material an sich ziehen und verkaufen, wobei der Erlös desselben nach § 109 am Pfandbriefe abzuschreiben ist.

³Zudem haftet der Schuldner persönlich für jede, vom Gläubiger nicht ausdrücklich zugegebene Handlung, durch welche der Werth des Unterpfandes vermindert wird.

§ 106

Das Pfandrecht haftet an dem Unterpfande und seinen Bestandtheilen, auch wenn dasselbe ganz oder theilweise auf einen dritten Besitzer übergegangen ist. Bei ungetheiltem Uebergange ist der neue Eigenthümer verpflichtet, mit der verpfändeten Liegenschaft auch die darauf haftenden Schulden zu übernehmen. Bei Zerstückelungen des Unterpfandes hingegen bleibt jeder Theil desselben für die ganze Pfandschuld solidarisch haftbar.

§ 107

¹Wenn der Pfandgläubiger das angelehnte Kapital zurückfordern will, so kann dies alljährlich im Herbste bis spätestens zum 26. Oktober mittelst schriftlicher Abkündung geschehen, welche dem Schuldner in seiner Wohnung durch einen unparteiischen Mann bestellt werden muss.

²Auf den genannten Termin und in gleicher Form kann auch der Pfandschuldner dem Gläubiger alljährlich abkündern.

³In beiden Fällen ist der Schuldner verpflichtet, bis spätestens 21. Dezember gleichen Jahres Kapital und Zinse zu bezahlen.

§ 108.

Gehört ein Pfandbrief mehreren Miteigenthümern gemeinschaftlich, so kann die Abkündung an den Schuldner nur für den ganzen Betrag desselben stattfinden. Können sich die Antheilhaber über eine gemeinsame Abkündung nicht verständigen, so ist derjenige unter ihnen, welcher die Abkündung verlangt, berechtigt, von seinen Miteigenthümern zu fordern, dass sie ihn für seinen Antheil auslösen. Das dahерige Begehr soll in der für die Abkündung vorgeschriebenen Form und Zeitfrist gestellt werden und hat alsdann die Wirkung, dass die Miteigenthümer ebenfalls bis zum 21. Dezember die Auslösungssumme zu bezahlen haben. Ist dieses geschehen, so muss der ausgelöste Antheil am Pfandbriefe zu ihren Gunsten transfixirt werden.

§ 109

¹Wird die Pfandschuld vollständig abbezahlt, so ist der Pfandbrief zu entkräften. Tritt hingegen bloss ein neuer Pfandgläubiger an die Stelle des bisherigen, so ist der Pfandbrief auf denselben zu transfixiren (§ 13 des Gesetzes über die Errichtung neuer Pfandbriefe).

²Wird die Pfandschuld bloss theilweise abbezahlt, so ist dies in einem amtlichen Nachtrage zum Pfandbriefe vorzumerken. Das Nämliche hat zu geschehen, wenn ein Theil der verpfändeten Liegenschaften der Pfandbarkeit entlassen wird (§ 12 des nämlichen Gesetzes).

§ 110

Wenn die Bezahlung einer abgekündigten Pfandschuld bis zu dem in § 107 festgesetzten Termin nicht erfolgt, so tritt das Recht der Betreibung ein. Diese geschieht in der Weise, dass

der treibende Pfandgläubiger unter Vorweisung seines Pfandtitels, sowie der geschehenen Abkündung bei dem Schatzungspräsidenten der Wahlgemeinde, in deren Huben das Unterpfand liegt, die Realisirung desselben verlangt. Der Schatzungspräsident nimmt hievon in seinem Protokoll Vormerkung, macht binnen 48 Stunden durch den Weibel oder durch rekommandirten Brief dem Pfandschuldner oder dessen Vogte amtliche Anzeige von dem gestellten Begehrten und fordert ihn auf, innerhalb Jahresfrist den Pfandgläubiger für Kapital, Zinse (§ 100) und Kosten zu befriedigen, widrigenfalls das Unterpfand auf amtlichem Wege versteigert würde. Ein Doppel dieser Anzeige ist sowohl der Hypothekarkanzlei, als auch dem treibenden Gläubiger zu übermitteln.

§ 111

¹Die Hypothekarkanzlei hat nach empfangener Anzeige in ihren Protokollen nachzusehen, ob auf den Liegenschaften, deren Realisirung verlangt worden ist, nachgehende Pfandschulden haften. Ist dieses der Fall, so hat sie dem oder den Nachsätzern schriftlich mitzutheilen, dass der Vordersätzer die Betreibung eingeleitet habe. Jedem Nachsätzer steht es hierauf frei, den treibenden Gläubiger für sein Kapital und für die auf dem Pfande nachzunehmenden Zinse (§ 100) auszubezahlen, wodurch er in alle Rechte desselben eintritt. Verzichtet er auf die Auslösung, so mag der Vordersätzer ungehindert in der Betreibung vorfahren.

²Sollte nach eingeleiteter Betreibung die Liegenschaft weiter verpfändet werden wollen, so ist die Hypothekarkanzlei gehalten, vor der Fertigung eines neuen Pfandbriefes dem betreffenden Gläubiger von dem gestellten Realisirungsbegehrten Kenntniss zu geben.

§ 112

Das Unterpfand, dessen Realisirung nach § 110 verlangt worden ist, verbleibt ein Jahr lang im Rechtstrieb (in der Schatzung) und darf während dieser Zeitfrist ohne Zustimmung des treibenden Pfandgläubigers nicht veräussert werden. Sollte der Schuldner in der Bewerbung der Liegenschaft während des Jahres sich irgend welche, die Rechte des Gläubigers

gefährdende Handlungen erlauben, so kann Letzterer von der Standeskommission die Anordnung sichernder Massregeln verlangen.

§ 113

¹ Soferne nicht der Pfandschuldner binnen Jahresfrist nach eingeleiteter Betreibung sich beim Schatzungspräsidenten darüber ausweisen kann, dass er den treibenden Gläubiger für die der Anzeige (§ 110) zu Grunde gelegene Forderung vollständig befriedigt habe, so hat der Schatzungspräsident ungesäumt die Versteigerung der Liegenschaft anzuordnen, durch das Amtsblatt (im nichtamtlichen Theile) bekannt zu machen und binnen 14 Tagen, vom Ende der Lösungsfrist an gerechnet, abhalten zu lassen. Den Pfandgläubigern und dem Schuldner müssen Zeit und Ort derselben noch besonders angezeigt werden.

² Die Versteigerung wird vom Schatzungspräsidenten und dem Weibel geleitet. Der Ergänter hat für die Kaufsumme, soweit sie den Betrag allfälliger dem treibenden Gläubiger vorgehender Pfandschulden übersteigt, annehmbare Real- oder Personalsicherheit zu leisten.

§ 114

¹ Nach geschehener Versteigerung hat der Schatzungspräsident den Ganterlös (§ 113, Schlusssatz) einzuziehen und unter die Berechtigten zu vertheilen. Zunächst wird aus demselben der treibende Pfandgläubiger für seine Kapitalforderung, für verfallene Zinse, soweit sie nach § 100 auf dem Pfande gesucht werden können und für erlaufene Kosten befriedigt; dann folgen die Nachsätzer mit ihren Kapital- und Zinsforderungen. Ergibt sich darüber hinaus noch ein Ueberschuss, so gehört derselbe dem Schuldner.

² Wird hingegen aus dem Erlöse der verpfändeten Liegenschaft der treibende Pfandgläubiger oder ein Nachsätzer nicht vollständig befriedigt, so hat er keinen weitern Anspruch auf anderes Eigenthum oder Guthaben des Schuldners.

³Der Schätzungspräsident hat dafür zu sorgen, dass die Pfandbriefe, welche aus dem Ganterlöse ganz oder theilweise getilgt worden sind, der Hypothekarkanzlei zur Entkräftung eingereicht werden.

§ 115

¹Wenn der Pfandschuldner in Konkurs geräth, so ist die Konkursmasse berechtigt, entweder die Pfandgläubiger für ihre Forderungen auszulösen, oder ihnen die verpfändete Liegenschaft heimzuschlagen; im erstern Falle können jedoch die Pfandgläubiger, wenn sie sich nicht mit anderer Sicherheit begnügen wollen, sofortige Baarzahlung verlangen. Kann sich die Konkursmasse weder zur Auslösung noch zur Heimschlagung entschließen, so ist die Liegenschaft innerhalb zwei Monaten nach ausgebrochenem Konkurse durch die Fallimentskommission auf öffentliche Versteigerung zu bringen. Sämmtlichen Pfandgläubigern ist Zeit und Ort derselben besonders anzuseigen und wenn sich unter ihnen solche befinden, die ausser dem Kanton wohnen, so ist bei der Tagesansetzung angemessene Rücksicht darauf zu nehmen, dass sie ihre Rechte wahren können. Das Resultat der Versteigerung ist für alle Beteiligten massgebend und der Erlös nach Analogie des § 114 unter dieselben zu vertheilen. Hat sich über die gesetzlichen Ansprachen sämmtlicher Pfandgläubiger hinaus noch ein Ueberschuss ergeben, so fällt dieser in die Konkursmasse. Ist dagegen der letzte Pfandbrief nicht vollständig gedeckt worden, so hat sich der Inhaber desselben mit der Baarzahlung seine Treffnisses aus dem Ganterlöse zu begnügen und seinen Titel zur Entkräftung einzureichen.

²Für den Zins der Pfandforderungen vom Ausbruche des Konkurses an bis zur Auslösung, Heimschlagung oder Versteigerung haftet die Konkursmasse.

§ 116

¹Dem Pfandschuldner steht es zu jeder Zeit frei, sich dadurch, dass er die verpfändete Liegenschaft dem Pfandgläubiger heimfallen lässt, von der Kapitalschuld zu befreien.

²Dabei ist er jedoch für jede von ihm verschuldete Verschlechterung der Liegenschaft verantwortlich.

³Die Heimschlagung geschieht durch eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete Erklärung, welche dem Pfandgläubiger in seiner Wohnung durch einen unparteiischen Mann bestellt werden muss.

⁴Für ausstehende Zinse bis zur Heimschlagung bleibt der Schuldner persönlich haftbar.

§ 117

¹Wenn in Folge von Erbschaft, freiwilligem Verkauf oder Tausch der Pfandgläubiger zugleich Eigentümer des Unterpfandes wird oder umgekehrt, so erlöscht das Pfandrecht und es ist somit der Pfandbrief durch die Hypothekarkanzlei zu entkräften.

²Wenn hingegen auf einer öffentlichen Versteigerung (§§ 113 und 115) ein Nachsätzer als Meistbietender, oder wenn durch Heimschlagung (§ 116) ein Pfandgläubiger Eigentümer der Liegenschaft wird, so ist dessen Pfandbrief ein Jahr lang unversehrt auf der Hypothekarkanzlei aufzubewahren, damit er, wenn während dieser Frist die Liegenschaft wieder veräussert wird, ganz oder theilweise wieder in Kraft treten könne.

II. Faustpfand.

§ 118

¹An beweglichen Sachen und Schuldtiteln kann ein Pfandrecht nur durch Uebergabe derselben in den Besitz des Gläubigers bestellt werden.

²Der Gläubiger erwirbt das Pfandrecht, indem er die verpfändete Sache in seine Verwahrung nimmt oder mit Einwilligung des Schuldners einem Dritten übergibt. Dagegen kann der Schuldner selbst nicht im Namen und zu Gunsten des Gläubigers den Besitz ausüben.

§ 119

¹Wenn ein Schuldtitle als Faustpfand bestellt wird, so ist die Uebergabe des Titels mit einem schriftlichen Akte zu begleiten, in welchem derselbe genau bezeichnet und zugleich angegeben werden soll, für welche Forderung er als Hinterlage zu dienen habe. Dieser Akt ist von dem Pfandbesteller zu unterzeichnen.

²Wenn nicht schon der blosse Besitz der Urkunde dem Faustpfandgläubiger volle Sicherheit gewährt, wie dieses bei Papieren auf den Inhaber und bei Pfandbriefen der Fall ist, so muss überdies dem Schuldner des Titels angezeigt werden, dass er das schuldige Kapital nicht dem Eigentümer des Titels, sondern dem Faustpfandgläubiger zu bezahlen habe.

³Die Zinse einer verpfändeten Forderung werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen worden ist, von dem wirklichen Gläubiger und Faustpfandschuldner bezogen.

§ 120

Es kann auch zu Gunsten eines nachfolgenden Faustpfandgläubigers an einem bereits als Hinterlage gegebenen Schuldtitle dadurch ein nachgehendes Faustpfand bestellt werden, dass dem ersten Faustpfandgläubiger davon Kenntniss gegeben und derselbe angewiesen wird, die Hinterlage seiner Zeit nicht an den Schuldner, sondern an den nachfolgenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

§ 121

Der Faustpfandgläubiger hat das ihm bestellte Pfand sorgfältig aufzubewahren. Er haftet dem Schuldner für den Schaden, der aus der Verschlechterung oder dem Untergange der verpfändeten Sache erwachsen ist, sofern nicht dieser Schaden ohne seine Verschuldung entstanden ist und auch bei sorgfältigem Benehmen nicht hätte verhütet werden können.

§ 122

¹Bezahlt der Schuldner die Forderung, so hat der Gläubiger gleichzeitig das Pfand zurückzugeben.

²Erfolgt hingegen die Bezahlung nicht auf den vertragsmässigen oder durch die gesetzliche Abkündung bestimmten Verfalltag, so ist der Gläubiger berechtigt, dem Schuldner durch den Schatzungspräsidenten seines Wohnortes anzuzeigen, dass er, wenn er nicht binnen drei Monaten vom Verfalltage an gerechnet, für Kapital, Zinse und Kosten befriedigt werde, die öffentliche Versteigerung seines Faustpfandes vornehmen lassen werde.

§ 123

¹Nachdem die Frist von drei Monaten (§ 122) fruchtlos abgelaufen ist, findet auf Verlangen des Gläubigers die Versteigerung des Faustpfandes am Wohnorte des Schuldners (soferne nicht ein anderer Ort vertragsmässig bestimmt ist), nach Analogie des § 113 statt. Besteht das Faustpfand in einem Schuldtitle, so ist derselbe bei der Auskündigung der Gant so genau als möglich zu bezeichnen.

²Ergibt sich bei der Versteigerung ein Mehrerlös des Faustpfandes über die gesammte Forderung des treibenden Gläubigers, so ist derselbe dem Schuldner auszuliefern. Wird hingegen der Gläubiger für sein Guthaben nicht vollständig gedeckt, so hat er für den ungedeckt gebliebenen Betrag eine laufende Forderung an den Schuldner, welche er auf dem Wege der gewöhnlichen Betreibung geltend machen kann.

§ 124

Wenn der Faustpfandschuldner in Konkurs geräth, so hat sich die Konkursmasse binnen vier Wochen nach ausgebrochenem Konkurse darüber zu erklären, ob sie das Faustpfand auslösen wolle oder nicht. Entscheidet sie sich für das letztere, so kann auf Verlangen des Gläubigers sofort die Versteigerung des Pfandes nach § 123 stattfinden. Ein allfälliger Mehrerlös über die versicherte Forderung ist unter die Aktiven, ein Mindererlös dagegen unter die Passiven der Konkursmasse aufzunehmen.

II. Abtheilung. Das Personen– und Familienrecht. (Erlassen von der Landsgemeinde 1870).

I. Kapitel. Von den einzelnen Personen.

§ 125

¹Jeder Mensch, ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechtes, des Alters oder des Standes, ist fähig, im Kanton Glarus Rechte zu erwerben und zu besitzen.

²Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tode.

§ 126

Das Kind im Mutterleib hat unter der Voraussetzung, dass es lebendig geboren werde, die Anwartschaft auf Erwerb von Privatrechten. Es ist daher die Theilung einer Verlassenschaft, bei welcher es im Falle des Lebens betheiligt wäre, bis zur Geburt aufzuschieben.

§ 127

¹Jede lebendige Geburt und jeder Tod eines Menschen im hiesigen Kanton ist mit Angabe der Zeit und des Ortes in den amtlichen Registern vorzumerken. Bei einem neugeborenen Kinde ist der Name der Eltern dem Namen des Kindes beizufügen.

²Ebenso ist dafür zu sorgen, dass auch die Geburten und Todesfälle von Bürgern des Kantons, welche ausserhalb des Kantons geschehen, in den hiesigen Registern vorgemerkt werden.

§ 128

¹Ein Mensch wird als lebend angesehen, so lange nicht sein Tod erwiesen oder durch die Standeskommission dessen Verschollenheit erklärt ist.

²Die Verschollenheit eines Abwesenden, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, kann auf Begehrungen der erbberechtigten Verwandten und nach eingeholtem Gutachten des zuständigen

Waisenamtes (§ 222) ausgesprochen werden, wenn derselbe mindestens fünfzig Jahre alt ist und seit dem Tage, auf welchen sich die letzte sichere Kunde von seinem Leben bezieht, dreissig Jahre verflossen sind.

³Die Zinse vom Vermögen des unbekannt Abwesenden können durch Verfügung des Waisenamtes seinen Erben ausgeliefert werden, wenn derselbe ein Alter von mindestens vierzig Jahren hat und seit zwanzig Jahren keine sichere Kunde von ihm eingelaufen ist.

§ 129

Der Verschollenheitserklärung muss immer eine öffentliche Auskündung im Amtsblatte und in einer oder zwei geeigneten Zeitungen vorausgehen, durch welche der Abwesende aufgefordert wird, binnen einer Frist von wenigstens 6 und höchstens 12 Monaten der Regierungskanzlei sichere Kunde von seinem Leben zu übermitteln. Mit dieser Aufforderung ist die Androhung zu verbinden, dass derselbe sonst als verschollen erklärt werde.

§ 130

Der Tag, an welchem die Standeskommission die Verschollenheit ausspricht, wird, bis auf erfolgten Gegenbeweis, als der Todestag des Verschollenen angesehen und es treten alle Folgen gerade so ein, wie wenn er an diesem Tage wirklich verstorben wäre⁴.

§ 131

¹Wenn der unbekannt Abwesende vor oder nach der Verschollenheitserklärung zurückkehrt oder sich sonst über sein Leben auszuweisen im Falle ist, so ist ihm zu jeder Zeit sein Vermögen zurückzubestellen; die bezogenen Zinse hingegen mögen die Erben für sich behalten.

⁴ Vgl. auch das sub Ziff. 17 folgende Gesetz über Todeserklärungen.

²Wird in Folge der Verschollenheitserklärung das Vermögen des Verschollenen seinen Erben ausgeliefert, so haben diese noch für die Dauer von zehn Jahren genugsame Sicherheit zu leisten.

§ 132

Kommen mehrere Personen mit einander um und kann nicht ausgemittelt werden, welche Person vor der andern starb, so wird angenommen, dass ihr Tod gleichzeitig erfolgt sei.

II. Kapitel. Von den Korporationen.

§ 133

¹Jede zu irgend einem dauernden Zwecke gebildete Gesellschaft, welche die Rechte einer Korporation für sich in Anspruch nehmen will (mit Inbegriff der Aktiengesellschaften), bedarf zum Erwerb jener Rechte der Annahme geschriebener Statuten und der Genehmigung derselben durch die Standeskommission. Auch bereits bestehende Korporationen, welche diese Genehmigung bei ihrer Gründung nicht nachgesucht, haben dieselbe nachträglich einzuholen.

²Soweit nicht die Statuten einer Korporation etwas anderes vorschreiben, wird angenommen, dass für Forderungen an die Gesellschaft bloss das Vermögen derselben, nicht aber dasjenige der einzelnen Mitglieder haftet und dass letztere nicht berechtigt sind, Theilung des Korporationsgutes und Ausscheidung ihres Antheiles an demselben zu verlangen.

§ 134

Die Standeskommission kann die bei ihr nachgesuchte Genehmigung der Statuten nur insoferne verweigern, als

- a. die Gesellschaft einen unerlaubten, unsittlichen oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Zweck verfolgt,
- b. die Statuten Bestimmungen enthalten, welche der Bundes- oder Kantonsverfassung, bestehenden Gesetzen oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zuwider laufen,
- c. die Organisation einer Aktiengesellschaft nicht die nötige Gewähr für die Solidität der Unternehmung zu bieten scheint.

§ 135

Beschlüsse einer Korporation, welche über den Bereich ihres Zweckes hinausgehen oder in statutenwidriger Form geschehen oder in wohlerworbene Rechte einzelner Korporationsglieder (Genossen) eingreifen, können von der Minderheit bestritten werden. Eine derartige Bestreitung ist jedoch innerhalb Monatsfrist bei dem zuständigen Vermittleramte, beziehungsweise dem statutenmässigen Schiedsgerichte anhängig zu machen.

§ 136

Soferne nicht die Statuten einer Korporation abweichende Bestimmungen enthalten, kann jedes Mitglied aus der Verbindung austreten, wenn es seine Verpflichtungen an dieselbe gehörig erfüllt hat.

§ 137

Jede Korporation kann, unter Beobachtung der in den Statuten enthaltenen näheren Vorschriften, durch Mehrheitsbeschluss sich auflösen. Die Minderheit kann indessen den Auflösungsbeschluss nach Anleitung des § 135 bestreiten, falls ihre eigenen oder öffentliche Interessen dadurch gefährdet werden.

§ 138

Im Falle der Auflösung einer Korporation sind bezüglich der Verwendung ihres Vermögens zunächst die Statuten massgebend. Enthalten diese darüber keine Bestimmung, so fällt das Korporationsgut, soferne die Korporation für einen Gemeindezweck begründet oder vorzüglich im Interesse der Bürger oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde gelegen war, der betreffenden Gemeinde, wenn sie einen andern öffentlichen Zweck hatte, dem Staate zu. In allen andern Fällen wird das Vermögen unter die Korporationsglieder (Genossen) vertheilt und zwar geschieht dieses, wo Theilrechte bestehen, wie z. B. bei Aktiengesellschaften, nach Massgabe derselben, sonst hingegen nach der Kopfzahl.

§ 139

Fällt ein Korporationsgut nach § 138 der Gemeinde oder dem Staate anheim, so soll dasselbe denjenigen Gütern einverlebt werden, deren Bestimmung der früheren Benutzung des Korporationsgutes am nächsten verwandt ist.

III. Kapitel. Von den Stiftungen.

§ 140

¹Eine Stiftung zu einem dauernden gemeinnützigen Zwecke kann sowohl von einer selbstständigen Person, als auch von einer Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes oder von einem oberjährigen (d. h. mehr als 16 Jahre alten) Kinde mit Zustimmung des Vaters errichtet werden.

²Wenn eine oberjährige Person, welche unter obrigkeitlicher Vormundschaft steht, eine solche Stiftung errichten will, so bedarf sie hiezu der Einwilligung ihres Vogtes, sowie des Waisenamtes. Es kann jedoch die mangelnde Zustimmung des einen oder andern Theiles durch Beschluss der Standeskommission, an welche die Sache auf dem Rekurswege gezogen werden kann, ergänzt werden.

§ 141

¹Die Stiftung muss in einer besondern Urkunde verfasst werden, welche mit der Unterschrift des Stifters, sowie der Personen, beziehungsweise der Behörden, welche ihre Zustimmung zu geben haben, versehen sein und die nöthigen Bestimmungen über die zukünftige Verwendung und Verwaltung des Stiftungsgutes enthalten soll.

²Die Stiftungsurkunde ist der Standeskommission zur Genehmigung vorzulegen. Dieselbe wird dabei, wenn die obigen formellen Vorschriften erfüllt sind, lediglich untersuchen, ob die Stiftung sich weder gegen die bestehenden Erbgesetze verstosse, noch sonst etwas enthalte, was der staatlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

§ 142

¹Die Verwaltung von Stiftungen, welche im Interesse einer bestimmten Gemeinde gemacht worden sind, steht unter der Oberaufsicht der betreffenden Gemeindsbehörde, diejenige anderer Stiftungen unter der Oberaufsicht der Standeskommission.

²Die Aufsichtsbehörde hat bei eingehenden Beschwerden darüber zu wachen, dass das Stiftungsgut den Bestimmungen der Stiftungsurkunde gemäss verwaltet und verwendet werde.

§ 143

¹Sollte es sich jedoch ergeben, dass eine Stiftung veränderter Umstände wegen ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entspricht, oder dass dieselbe mit den Anschauungen der Zeit in entschiedenem Widerspruche steht, so kann der dreifache Landrath, auf den Antrag der in § 142 bezeichneten Aufsichtsbehörde, dieselbe in zeitgemässer Weise umgestalten.

²Bei dieser Umbildung soll indessen dem Sinn und Geiste der Stiftung möglichst Rechnung getragen werden.

IV. Kapitel. Vom Verlöbniss (Eheversprechen); von den rechtlichen Wirkungen der Ehe und den Folgen der Ehescheidung und der Scheidung von Tisch und Bett.

§ 144

Ein Verlöbniss zwischen zwei Personen, welche zur Eingehung einer Ehe berechtigt sind, wird, wenn dasselbe bestritten wird, nur insoferne als wirklich eingegangen betrachtet, als eine schriftliche Anerkennung des Verlobten vorliegt, von dessen Seite das Eheversprechen nunmehr geläugnet wird, oder der rechtsgenügliche Beweis durch Zeugen geleistet werden kann, oder die Beobachtung der bei Verlöbnissen üblichen Sitten und Gebräuche nachgewiesen ist und dieser Nachweis durch das nachherige Benehmen der Verlobten bekräftigt wird.

§ 145

Wird das Verlöbniss in beiderseitigem Einverständnisse wieder aufgelöst, so sind die gegenseitig gemachten Geschenke zurückzuerstatten.

§ 146

Bei einseitiger Auflösung des Verlöbnisses, mit welcher der andere Theil nicht einverstanden ist, steht diesem zwar eine Klage auf Vollziehung der Ehe nicht zu; dagegen ist derselbe, wenn die Auflösung ohne genügenden Grund erfolgte, berechtigt, die empfangenen Geschenke zurückzubehalten und eine Entschädigung zu fordern, welche je nach der Grösse der erlittenen Unbill und je nach den Vermögens- und Verdienstverhältnissen des schuldigen Theiles durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist.

§ 147

Die Forderung auf Rückgabe der Geschenke sowohl als auf Entschädigung erlischt, wenn der Verlobte, welcher dieselbe zu stellen berechtigt war, vor angehobener Klage stirbt, mit dem Tode desselben und verjährt innerhalb sechs Monaten seit der Auflösung des Verlöbnisses.

§ 148

Die Frau wird durch die Trauung Genossin ihres Mannes und erwirbt seinen Geschlechtsnamen und sein Bürgerrecht.

§ 149

Der Ehemann, als das Haupt der Familie, hat für anständigen, den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt der Frau zu sorgen und dieselbe vor Unbill zu schirmen.

§ 150

Der Mann steht der Haushaltung vor und bestreitet ihre Kosten. Die Frau ist aber schuldig, ihrerseits nach ihren Verhältnissen und Kräften mitzuhelfen und mitzuwirken.

§ 151

Die Frau hat dem Mann in seine Wohnung zu folgen. Ausnahmsweise, insoweit dringende Gründe es rechtfertigen, kann das Ehegericht der Ehefrau die Verpflichtung, dem Manne nachzufolgen, erlassen.

§ 152

¹Der Ehemann ist von Rechts wegen der eheliche Vormund der Frau und vertritt sie als solcher in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten gegen dritte Personen. Er verwaltet das von der Frau in die Ehe gebrachte oder während der Ehe ihr zugefallene Vermögen, mit unbedingtem Dispositionenrechte.

²Die eheliche Vormundschaft kann jedoch dadurch aufgehoben werden, dass die Ehefrau unter obrigkeitliche Bevogtigung gestellt wird (§ 204, c). Wird der Mann selbst bevogtet, so geht die eheliche Vormundschaft auf seinen Vogt über, soferne die Frau nicht vorzieht, einen eigenen Vogt zu nehmen.

§ 153

¹Der Ehemann hat ferner das Recht der ehelichen Nutzniessung am Vermögen und Verdienste seiner Frau. Ihm gehören daher nicht bloss die Zinse und übrigen Früchte des Frauengutes, sondern auch was die Frau mit ihrer Arbeit erwirbt. Nach dem Tode des Mannes haben seine Erben noch 4 Wochen lang die Zinse und Früchte des Frauengutes zu beziehen, wogegen die Wittwe noch eben so lange die Haushaltung auf Kosten des Mannes fortsetzt.

²Die eheliche Nutzniessung hört mit der obrigkeitlichen Bevogtigung der Frau nicht auf, sondern der Mann hat auch in diesem Falle Anspruch auf diejenigen Früchte ihres Vermögens, welche nicht für den Unterhalt der Familie verwendet werden müssen.

§ 154

Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung des Ehemannes ist das Sondergut der Frau. Zu demselben gehören:

- a. ihre Kleider und Schmucksachen nebst andern, ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Fahrnissen;
- b. das in die Ehe gebrachte Spargut (Sparhafen);
- c. Geschenke, die ihr von dritten Personen zur freien Verfügung überlassen worden sind.

§ 155

¹Abgesehen von dem Dispositionsrechte über ihr Sondergut darf die Frau ohne die Zustimmung des Mannes während der Ehe keine Rechtsgeschäfte, insbesondere also weder Käufe, Verkäufe, noch Verpfändungen abschliessen. Für den Dritten, mit welchem sie

unbefugter Weise kontrahirt hat, entsteht daraus ein Klagerecht nur insoweit, als für die Ehegatten eine Bereicherung eingetreten ist.

²Diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

a. Soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen Bedürfnisse der Haushaltung obliegt, ist der Mann verpflichtet, ihre Verfügungen anzuerkennen und die dahерigen Kosten auf sich zu nehmen.

b. Ebenso wird der Mann durch die Handlungen der Ehefrau verpflichtet, wenn dieselbe mit seinem Vorwissen einen besondern Beruf betreibt und mit Rücksicht auf diesen Geschäfte abschliesst.

³In beiden Fällen kann sich der Ehemann von der Haftbarkeit für die von der Frau eingegangenen Schulden bloss dadurch befreien, dass er durch öffentliche Kundmachung dieselbe von sich ablehnt. Diese Kundgebung ist der Regierungsanzlei einzureichen und in zwei auf einander folgenden Nummern des Amtsblattes (im amtlichen Theile) zu publizieren. – Sie hat jedoch keine rückwirkende Kraft in Beziehung auf Rechtsgeschäfte, welche die Frau bereits früher abgeschlossen hat.

§ 156

Für die vor der Ehe entstandenen Schulden der Frau haftet der Ehemann nur insoweit, als ihr in die Ehe gebrachtes oder während derselben ihr zugefallenes Vermögen reicht.

§ 157

¹Beim Aufhören der ehelichen Vormundschaft haftet der Mann der Frau für ungeschmälerte Herausgabe ihres Weibergutes.

²Liegenschaften und anderes Kapitalvermögen, welches nicht mehr in Natura vorhanden ist, hat er insofern vollständig zu ersetzen, als er nicht nachzuweisen vermag, dass dasselbe ohne seine Schuld durch Zufall untergegangen sei. Sollte sich bei der Veräußerung von Liegenschaften oder Werthpapieren, welche der Frau zugehörten, ein höherer Preis als der im

Inventar angeschlagene ergeben haben, so ist der Mehrerlös zum Vermögen der Frau hinzuzuschlagen, wobei jedoch die allfällig auf die Verbesserung einer Liegenschaft verwendeten Ausgaben in Abzug gebracht werden können. Ein allfälliger Mindererlös darf dagegen der Frau nur angerechnet werden, wenn der Mann nachweisen kann, dass er denselben in keiner Weise verschuldet habe.

³Für Fahrnisse, welche durch den Gebrauch in der Haushaltung an Werth verloren haben oder zerstört worden sind, hat der Mann der Frau keinen Ersatz zu leisten. Dagegen ist die Ehefrau berechtigt, die noch vorhandenen von ihr eingebrachten Sachen, sowie solche während der Ehe angeschaffte Stücke anzusprechen, von welchen anzunehmen ist, dass dieselben zum Ersatz der inzwischen verbrauchten Sachen der Ehefrau angeschafft worden seien.

§ 158

Im Konkurse des Ehemannes fällt das Weibergut (mit Inbegriff des Sondergutes, § 154) in die Masse und die Ehefrau hat alsdann die Wahl, entweder die Hälfte desselben, unter gänzlicher Verzichtleistung auf die andere Hälfte, als Gegenstand einer privilegierten Forderung vorabzunehmen oder mit ihrem ganzen Vermögen unter die laufenden Forderungen einzutreten.

§ 159

Wenn eine Ehefrau unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt wird, so haben die Gläubiger des Mannes, welche auf ihr Vermögen greifen wollen, innert 14 Tagen nach der Publikation derselben im Amtsblatte für ihre Forderungen einzulegen und innert drei Monaten, vom gleichen Tage an gerechnet, für dieselben sich zu versichern oder den Konkurs des Mannes zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Nothfrist kann das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht mehr in Anspruch genommen, und im Falle des Konkurses ebensowenig in die Masse gezogen werden.

§ 160

¹Wenn die Ehe durch den Tod der Ehefrau oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wird, so haben die Frau oder ihre Erben, um das Weibergut von der Haftbarkeit für des Mannes Schulden zu befreien, ihr den Rechnungsruf im Amtsblatte ergehen zu lassen. Die Gläubiger des Mannes sind alsdann gehalten, ihre Forderungen einzulegen und innerhalb drei Monaten, vom Tage des Todes oder der Scheidung an gerechnet, sich für dieselben zu versichern, widrigenfalls sie auf das Vermögen der Frau keinen Anspruch mehr haben.

²Wird hingegen die Erlassung des Rechnungsrufes verabsäumt, so bleibt das Frauengut auch fernerhin haftbar.

§ 161

Das in den §§ 148 bis 160 bezeichnete Güterrecht der Ehegatten gilt als gesetzliche Regel für alle Kantonseinwohner.

§ 162

¹Bei einer Trennung zu Tisch und Bett wird das Gericht je nach dem Vermögen oder Verdienst der getrennten Ehegatten bestimmen, wie viel der eine derselben zum Lebensunterhalte des andern beizutragen, welcher Theil die Kinder zu erziehen und welchen Beitrag der andere Theil an deren Kosten zu leisten habe.

²Die zu Tisch und Bett getrennte Ehefrau wird immer unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt.

§ 163

Die gänzlich geschiedene Frau behält das durch ihre Heirath erworbene Bürgerrecht bei, verliert dagegen den Geschlechtsnamen des Mannes.

§ 164

¹Bei einer gänzlichen Trennung der Ehe nimmt jeder Theil sein Vermögen zurück; dem unschuldigen Ehegatten soll jedoch eine den Umständen angemessene Entschädigung zugesprochen werden, die aber im höchsten Fall einen Dritttheil des Vermögens des schuldigen Ehegatten nicht übersteigen darf. Auch wenn letzterer kein Vermögen, dafür aber einen guten Verdienst besitzt, kann das Gericht, nach genauer Berücksichtigung aller Umstände, dem unschuldigen Theile eine Entschädigung zuerkennen.

²Jeder Theil kann die noch vorhandenen Geschenke zurückfordern, welche er vor oder bei der Eingehung der Ehe dem andern Theile gemacht hat. Von den übrigen Hochzeitgaben, welche das Ehepaar erhalten hat, fallen jedem Theile diejenigen zu, welche von seinen Verwandten und Freunden herkommen.

§ 165

¹Sind Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so bleiben dieselben in der Regel bis zu zurückgelegtem sechstem Altersjahr der Mutter zur Pflege überlassen. Das Gericht bestimmt alsdann den Beitrag, welchen der Vater während dieser Zeit für ihre Besorgung und ihren Unterhalt zu bezahlen hat.

²Nach zurückgelegtem sechstem Altersjahr werden in der Regel die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter zur Erziehung zugetheilt.

³Wenn indessen begründete Besorgnisse obwalten, dass der eine Theil die Pflege und Erziehung der Kinder vernachlässigen würde, so kann das Gericht dieselben, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Geschlecht, ausschliesslich dem andern Theile zuweisen und dabei gleichzeitig dem Theile, welchem die Kinder nicht anvertraut werden können, einen Beitrag an die Kosten ihres Unterhaltes auferlegen.

§ 166

Wenn eine gemischte Ehe geschieden wird, so sollen die Kinder so viel als möglich demjenigen Theile überlassen werden, in dessen Konfession sie bis dahin nach dem Willen

des Vaters erzogen worden sind. Dabei soll jedoch der andere Theil ebenfalls zu einem Alimentationsbeitrage angehalten werden.

V. Kapitel. Von den ehelichen Kindern.

I. Ehelicher Stand.

§ 167

Für Kinder, welche in der Ehe erzeugt oder in der Ehe geboren werden, besteht die Rechtsvermuthung des ehelichen Standes. Sie erhalten mit der Geburt den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.

§ 168

Fällt der Zeitpunkt der Geburt eines Kindes innerhalb dreihundert Tage nach der Aufhebung der Ehe (durch Tod oder Scheidung), so besteht die Vermuthung, dass dasselbe noch während der Ehe erzeugt worden sei.

§ 169

Wird ein Kind zwar während der Ehe geboren, aber bevor diese einhundertachtzig Tage gedauert hat, so wird die Vermuthung für den ehelichen Stand des Kindes aufgehoben, falls der Ehemann Einsprache erhebt und den Nachweis leistet, dass die Ehefrau ihm entweder ihre Schwangerschaft bis nach Vollziehung der Ehe verheimlicht oder wissentlich eine falsche Angabe über die Dauer derselben gemacht habe. Die Rechtsvermuthung wird aber wieder hergestellt, wenn die Ehefrau nachweisen kann, dass schon vor der Eingehung der Ehe der Mann fleischlichen Umgang mit ihr gepflogen habe.

§ 170

Ueberdem ist der Ehemann berechtigt, gegen den ehelichen Stand eines Kindes Einsprache zu erheben, insofern er den Beweis übernimmt, dass er während der Zeitfrist von dreihundert bis auf einhundertachtzig Tage vor der Geburt desselben der Ehefrau nicht habe beiwohnen können.

§ 171

¹Die Einsprache (§§ 169 und 170) erlischt, wenn sie vom Ehemanne nicht innerhalb Monatsfrist, seitdem die Geburt zu seiner Kenntniss gekommen, beim Präsidenten des Ehegerichtes anhängig gemacht wird.

²Wenn indessen der Ehemann vor Ablauf dieser Frist verstorben oder geisteskrank geworden ist und vorher in keiner Weise das Kind anerkannt hat, so sind im Falle des § 170 seine Erben oder nächsten Verwandten ebenfalls während eines Monats, seitdem die Geburt zu ihrer Kenntniss gekommen, zur Einsprache berechtigt.

§ 172

Die Thatsache eines von der Mutter begangenen Ehebruches, welcher in den Zeitraum der möglichen Zeugung fällt, genügt nicht, um das Kind für ausserehelich zu erklären, wenn der Ehemann den in § 170 geforderten Beweis nicht zu erbringen vermag.

§ 173

Kinder, welche unter Eheversprechen (§ 144) erzeugt worden, sind, wenn die Vaterschaft des Bräutigams anerkannt oder ausgemittelt ist, in allen Beziehungen ehelichen Kindern gleich zu achten.

§ 174

Die unehelichen Kinder (§ 201) erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern ebenfalls die Rechte ehelicher Kinder.

II. Väterliche Vormundschaft.

§ 175

Der Vater ist seiner ehelichen Kinder natürlicher Vormund, so lange er selbst nicht bevogtet ist oder die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt werden (§§ 183, 184).

§ 176

¹Als Vormund verwaltet der Vater das Vermögen der Kinder und vertritt dieselben gegen dritte Personen. Mit Ausnahme des in § 180 bezeichneten Falles sind die Kinder nicht befähigt, irgend welche verbindliche Rechtsgeschäfte einzugehen und es haftet für ihre dahерigen Handlungen der Vater bloss im Falle der Bereicherung.

²Mit Bezug auf die Vermögensverwaltung steht der Vater unter der Aufsicht des Waisenamtes gleich einem obrigkeitlich bestellten Vormunde. Insbesondere hat er dem Waisenamte genau anzugeben, in was für Aktiven das Vermögen seiner Kinder angelegt ist und wenn er selbst für einen Theil desselben als Schuldner erscheint, genügende Sicherheit zu leisten.

§ 177

Der Vater hat die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu bestreiten. Dafür steht ihm das Recht der Nutzniessung am Vermögen der Kinder zu, ebenso gehört ihm, was dieselben durch ihre Arbeit erwerben.

§ 178

Sind Vater und Mutter über die Erziehung ihrer Kinder oder die Bestimmung zu einem Berufe verschiedener Meinung, so gebührt dem Vater das entscheidende Wort. Der nämliche

Grundsatz gilt auch für die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen.

§ 179

Ausgenommen von der väterlichen Nutzniessung, nicht aber von der väterlichen Vormundschaft, ist das Spargut der Kinder und solches Vermögen, welches denselben mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt oder vermacht worden ist, dass der Vater keine Nutzniessung daran haben solle.

§ 180

¹Wird einem oberjährigen Kinde, ohne dass dasselbe im Uebrigen aus der Vormundschaft entlassen wird, die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung von dem Vater gestattet, so haften für diejenigen Geschäfte, welche sich auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe beziehen, das Kind und der Vater: das Kind, so weit das ihm zu selbstständiger Wirthschaft überlassene eigene Vermögen reicht, der Vater für den Rest.

²Bei einem öffentlich betriebenen Berufe oder Gewerbe wird die Zustimmung des Vaters so lange vorausgesetzt, als nicht von seiner Seite eine Kundgebung im Amtsblatt erfolgt, für welche die Bestimmungen des § 155 analoge Anwendung finden.

§ 181

¹Der Vater haftet dem Kinde für die ungeschmälerte Herausgabe seines Vermögens. Für das nicht mehr Vorhandene hat er Ersatz zu leisten, insofern er nicht nachzuweisen vermag, dass dasselbe entweder durch blossen Zufall untergegangen oder im Interesse des Kindes selbst mit Bewilligung des Waisenamtes verwendet worden sei.

²Im Konkurse des Vaters geniesst die Forderung des Kindes auf Herausgabe seines Vermögens das Vorrecht des Vogtsgutes.

§ 182

Die väterliche Vormundschaft hört auf:

- a. wenn der Sohn oder die Tochter in die Ehe getreten ist;
- b. wenn der Sohn das vierundzwanzigste Altersjahr erfüllt hat;
- c. wenn der Sohn zu einer Landes- oder Gemeindsbeamung gewählt worden ist;
- d. wenn der Vater für ein Kind oder letzteres selbst die Volljährigkeitserklärung verlangt und die Standeskommission, nach eingegangenem Berichte des Waisenamtes, dieselbe bewilligt.

§ 183

Wenn der Vater unter obrigkeitliche Vormundschaft gesetzt und für die Kinder nichts anderes verfügt wird, so übt der dem Vater bestellte Vogt auch die vormundschaftlichen Rechte über die Kinder aus.

§ 184

Wenn der Vater seine Pflichten dauernd nicht erfüllt und die Erziehung oder den Unterhalt der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm die Standeskommission, auf den Antrag des Waisenamtes, die väterliche Vormundschaft entziehen und die Kinder als Minderjährige sammt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft stellen.

III. Rechtsstellung der Mutter.

§ 185

¹Ist der Vater verstorben, so ist die Mutter zur Erziehung der Kinder zunächst berechtigt und verpflichtet. Sie wird dabei unterstützt durch den, den Kindern bestellten Vormund.

²Wenn die Zinsen des Vermögens der Kinder nicht hinreichen, um daraus die Kosten ihres Unterhaltes und ihrer Erziehung zu bestreiten, so ist die Mutter verpflichtet, mit den Zinsen

ihres eigenen Vermögens, beziehungsweise mit ihrem Verdienste nachzuhelfen. Reichen auch diese Hülfsmittel nicht hin, so darf das Kapitalvermögen der Kinder und zuletzt dasjenige der Mutter angegriffen werden.

VI. Kapitel. Von den ausserehelichen Kindern.

I. Vaterschaftsklage.

§ 186

¹Eine ausserehelich geschwängerte Weibsperson (Kantons- oder Schweizerbürgerin) ist berechtig, ihren Schwängerer, soferne derselbe im hiesigen Kanton seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, wegen Vaterschaft zu belangen, wenn sie innerhalb der ersten sechs Monate dem Pfarramt ihres Wohnortes, beziehungsweise dem nächstgelegenen Pfarramt ihrer Konfession, von ihrer Schwangerschaft Anzeige macht.

²Nur in den Fällen, wo ein Eheverlöbniss (§ 144) zwischen dem Schwängerer und der Geschwängerten oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Erstern vorliegt, kann die Anzeige bis 4 Wochen nach erfolgter Niederkunft gemacht und darauf die Vaterschaftsklage mit voller Wirkung durchgeführt werden.

§ 187

¹Das Pfarramt, bei welchem die Schwangerschaftsanzeige erfolgt, hat zunächst die Geschwängerte um ihre persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Heimat, Beruf u. dgl.) zu befragen und sie fernerhin aufzufordern, den Namen des Schwängerers, Zeit und Ort der Schwangerung, sowie allfällige annähernde Beweise für ihre Angaben zu eröffnen. Es wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und dasselbe dem Pfarramt des Wohnortes und der Konfession des Beklagten zu weiterer Behandlung mitgetheilt. Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, so wird das Protokoll ohne Weiteres dem Ehegerichte übermittelt.

²Gehört die Anzeigerin einer andern Gemeinde an als derjenigen, bei deren Pfarramt die Anzeige erfolgt ist, so wird auch dem Pfarramte ihrer Heimatgemeinde das Protokoll zugesandt.

§ 188

Das Pfarramt des Wohnortes des Beklagten hat denselben vorzubescheiden und anzufragen, ob er die Vaterschaft anerkenne oder nicht. Im erstern Falle wird er dafür sorgen, dass der Beklagte die Anerkennung durch seine Unterschrift bekräftige, und dieselbe alsdann dem Pfarramte des Wohnortes der Klägerin zu deren Handen übermitteln.

§ 189

¹Erfolgt dagegen keine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft, so wird der Gegenstand dem Stillstande des Wohnortes des Beklagten vorgelegt, welcher beide Parteien vorbescheidet und, allfällige mit Anwendung der Konfrontation, verhört.

²Ergiebt sich, dass ein Eheversprechen zwischen beiden Personen bestanden, so wird der Stillstand nach Möglichkeit dahin wirken, dass dasselbe vollzogen werde.

³Wird vor dem Stillstand die Vaterschaft nachträglich anerkannt, jedoch ohne Bereitwilligkeit zur Ehe, so wird der Klägerin darüber eine amtliche Bescheinigung eingehändigt.

§ 190

In allen Fällen (§§ 188 und 189) wird das Pfarramt des Wohnortes des Beklagten dem Ehegerichte Bericht erstatten und demselben ein Doppel der aufgenommenen Verhöre einsenden.

§ 191

¹Die gerichtliche Verhandlung über die Vaterschaftsklage wird in der Regel einen Monat nach erfolgter Niederkunft angeordnet. Zu diesem Behufe soll das Pfarramt des Wohnortes der Klägerin dem Präsidium des Ehegerichtes sofort nach der Entbindung Anzeige von derselben machen.

²Die Parteien werden auf den Gerichtstag amtlich vorgeladen, in Fällen von Abwesenheit durch die Behörde ihres Wohnortes oder auf dem Wege der Ediktalcitation.

³Die Verhandlungen vor Ehegericht finden nach Anleitung der Civilprozessordnung, jedoch bei geschlossenen Thüren statt.

§ 192

In Fällen geständiger Vaterschaft wird, nach Anhörung beider Parteien, der Beklagte einfach als ausserehelicher Vater gerichtlich erkannt, nach Massgabe des § 195 die Pflichten desselben geregelt und nach § 196 die Unzuchtsbusse verhängt.

§ 193

¹Ist dagegen die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt, so wird, nach Verlesung der Akten und Anhörung der Parteien, vorerst entschieden, ob die Klägerin für ihre Behauptung in Betreff des Schwängerers zum Eide zugelassen sei. Der Eid wird ihr in folgenden Fällen nicht gestattet:

- a. wenn sie eine, hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre übel beläumdete Person ist, d. h. namentlich bereits früher ausserehelich geboren, erwiesener Massen auch andern Mannspersonen ausser der Ehe den Beischlaf gestattet oder notorisch einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat;
- b. wenn sie in ihren Angaben über den Urheber ihrer Schwangerschaft sich widersprochen hat;
- c. wenn der Zeitpunkt der Niederkunft mit dem angegebenen Zeitpunkt der Schwangerung nicht übereinstimmt, d. h. wenn der letztere nicht in die Periode zwischen der 44sten und der

36sten Woche vor der Niederkunft fällt; es ist jedoch dem Gerichte überlassen, in jedem Falle, wo eine Früh- oder Spätgeburt behauptet wird, gerichtsärztlichen Untersuch walten zu lassen und dessen Ergebniss als massgebend für den Entscheid zu Grunde zu legen;
d. wenn der Klägerin in Folge früherer Strafurtheile die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind;
e. wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verehelicht und diese Thatsache damals der Klägerin bekannt war.

²Die Klägerin hat sich zum Behufe der Eidesleistung mit einem Leumundszeugnisse von der Behörde ihres Wohn- und Heimatortes zu versehen.

§ 194

Wird die Klägerin zum Eide zugelassen, so hat sie zu beschwören:

„Ich habe während der Zeit vom ... bis zum ... (Periode von der 44sten bis zur 36sten Woche vor der Niederkunft) mit keiner andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen, als mit dem N. N. und dass somit N. N. der Vater meines Kindes ist, das schwöre ich.“

§ 195

¹Ist der Eid der Klägerin als unzulässig erkannt worden oder hat sie denselben nicht zu leisten vermocht, so bleibt ihr das Kind zu ausschliesslicher Besorgung überbunden.

²Hat sie dagegen den Eid geleistet, so wird der Beklagte als ausserehelicher Vater einerkannt. Als solcher hat er der Mutter, neben einer Kindbettentschädigung von 30 bis 60 Frk., bis zum erfüllten zwölften Altersjahre des Kindes einen angemessenen, vom Gerichte zu bestimmenden Alimentationsbeitrag für dasselbe zu bezahlen. Nach vollendetem zwölftem Altersjahre des Kindes ist der Vater in der Regel verpflichtet, alle Unkosten für die fernere Erziehung und Berufsbildung allein zu tragen.

§ 196

Bei einfachen Unzchtsfehlern, d. h. wenn beide Theile zur Zeit der Schwängerung unverehelicht waren und ein Wiederholungsfall nicht vorliegt, ist jede der beiden Personen in eine Geldbusse von 20 bis 40 Frk. zu verfallen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Schwängerung unter Eheversprechen erfolgt ist.

§ 197

Vater und Mutter haften wechselweise subsidiär für den Unterhalt des Kindes, so dass, wenn der eine Theil nicht im Stande ist, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, zunächst der andere Theil dazu angehalten werden soll. Nur wenn beide Theile unvermögend sind, dem Kinde den nöthigen Unterhalt zu gewähren, ist die Heimatgemeinde des Kindes zu dessen Unterstützung verpflichtet, wofür sie die beiderseitigen nächsten Verwandten in Mitleidenschaft ziehen mag.

§ 198

¹Die Erben eines ausserehelichen Vaters haften für die demselben auferlegten Pflichten nicht weiter als dessen Erbschaft reicht. Unter dieser Beschränkung kann eine Vaterschaftsklage, welche zur Zeit des Todes des Beklagten noch nicht erledigt war, gegen dessen Erben fortgeführt werden.

²Dagegen geht, wenn die aussereheliche Mutter vor dem gerichtlichen Abspruche stirbt, die Vaterschaftsklage nur in dem Falle, wenn der Beklagte geständig ist, auf ihre Erben über.

§ 199

Ist die Weibsperson, welche einen hiesigen Angehörigen um Vaterschaft belangt, keine Schweizerbürgerin, so ist ihre Klage nur in dem Falle zulässig, wenn in deren Heimat hiesigen Bürgerinnen in ähnlichen Fällen Recht gehalten wird.

II. Bürgerlicher Stand der ausserehelichen Kinder.

§ 200

Die unter Eheversprechen erzeugten Kinder erhalten den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters. Sie fallen nur insofern der Heimatgemeinde der Mutter zu, als der Vater ein Kantonsfremder ist und die Heimatgemeinde desselben nicht zur Anerkennung des Kindes angehalten werden kann.

§ 201

¹Die übrigen ausserehelichen, d. h. die unehelichen Kinder tragen den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören der Heimatgemeinde derselben als Bürger an.

²Ist die Mutter eine Wittwe oder eine verheirathete oder geschiedene Frau, so erwirbt das Kind den angeborenen, nicht den angeheiratheten Geschlechtnamen der Mutter.

§ 202

Die unehelichen Kinder geniessen alle bürgerlichen Rechte gleich den ehelichen, ausser dass sie nicht von Rechtswegen unter die Vormundschaft des Vater gelangen und im Erbrechte besondere Bestimmungen für sie bestehen.

§ 203

Jeder Abspruch über den Stand eines ausserehelichen Kindes ist den beteiligten Stillständen zur Kenntniss zu bringen. Bei den unehelichen Kindern sorgt alsdann der Stillstand ihrer Heimatgemeinde dafür, dass sie vom Waisenamte des Wohnortes unter obrigkeitliche Vormundschaft gesetzt werden.

VII. Kapitel. Von der obrigkeitlichen Vormundschaft.

I. Entstehung der Vormundschaft.

§ 204

Unter Bevogtigung gehören:

- a. alle Minderjährigen beiderlei Geschlechts unter 24 Jahren, welche nicht unter väterlicher Vormundschaft stehen;
- b. Personen, welche ihr Vermögen verschwenden oder sonst übel damit haushalten, so dass für sie und ihre Familie die Gefahr künftiger Dürftigkeit entsteht;
- c. Ehefrauen und Kinder von Männern, welche für ungeschmälerte Erhaltung des ihnen anvertrauten Gutes keine Gewähr bieten, insbesondere auch von Falliten; ferner Ehefrauen, welche zu Tisch und Bett getrennt sind (§ 162) oder denen das Getrenntleben vom Manne nach § 151 gestattet worden ist;
- d. Personen, welche wegen Verstandesschwäche, Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd ausser Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- e. die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher;
- f. Personen, welche das ihnen zur Nutzniessung vermachte Vermögen so übel besorgen, dass die gesetzlichen Erben des Testators dadurch gefährdet werden;
- g. Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
- h. das Vermögen derjenigen Abwesenden, deren Aufenthalt seit zwei vollen Jahren unbekannt ist.

§ 205

Ausserordentliche Vormünder werden bestellt:

- a. in allen Fällen, wo aus besondern Gründen die Vormundschaft des Vaters über die Kinder oder des ordentlichen Vogtes über die in § 204 bezeichneten Personen nicht ausreicht, um die Interessen der schutzbedürftigen Person gehörig zu wahren, wie namentlich in Fällen, wo der Vater oder Vogt selbst betheiligt ist;

b. für die ungeborne Leibesfrucht (§ 126) während der Schwangerschaft der Mutter, wenn der Vater verstorben ist und Vermögen hinterlassen hat.

§ 206

Wenn der Fall eintritt, dass ein Vater mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder einer schwangern Frau mit Tod abgeht, so sind die nächsten Verwandten pflichtig, dem Waisenamte des Wohnortes der Familie davon Anzeige zu machen und ihm die zu bevogtenden Kinder zu benennen. Das Waisenamt wird auch von sich aus dafür sorgen, dass es von allen innerhalb des Wahltagwens sich ereignenden Todesfällen Kenntniss erhalte und sich zu diesem Behufe Auszüge aus den Civilstandsregistern mittheilen lassen.

§ 207

¹Die Pflicht der Anzeige beim Waisenamte des Wohnortes liegt den nächsten Verwandten ebenfalls ob, wenn dauernde Geistes- oder Leibeskrankheit oder Abwesenheit einer Person vormundschaftliche Obsorge notwendig machen.

²Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen setzt eine vorherige sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles durch den Gerichtsarzt mit Zuziehung des behandelnden Arztes voraus.

§ 208

Wird wegen leichtfertiger, verschwenderischer Lebensweise oder Geschäftsführung (§ 204 litt. b, c und f) die Bevogtigung einer Person, beziehungsweise der Frau oder Kinder eines Mannes von der Frau selbst, den Verwandten oder der beteiligten Armenpflege verlangt, so ist die angeschuldigte Person, beziehungsweise der Ehemann oder Vater vor das Waisenamt des Wohnortes zu bescheiden. Willigt die vorgeladene Person in die Bevogtigung ein, so ist letztere sofort bei der Standeskommission einzuleiten. Wird hingegen die Zustimmung verweigert, so ist der betreffenden Person vor die Standeskommission zu verkünden, welche

nach Anhörung beider Theile und nach eingeholtem Berichte des Waisenamtes endgültig entscheiden wird.

§ 209

Wer sich freiwillig unter Bevogtigung begeben will, hat diesen Willen, unter Angabe der Gründe, dem Waisenamte zur Kenntniss zu bringen. Dasselbe wird hierauf das gestellte Begehrten mit seinem Gutachten der Standeskommission zum Entscheide vorlegen.

§ 210

¹Bei der Bestellung von Vögten soll auf rechtschaffene, verständige und des Zutrauens sowohl der Vormundschaftsbehörde als der Bevogteten würdige Männer gesehen und voraus taugliche Verwandte derselben, zunächst von der Vaterseite, berücksichtigt werden. Wenn immer möglich, ist auch darauf zu halten, dass der Vogt in der nämlichen Gemeinde wohne wie der Vögting.

²Handelt es sich um die Bevogtigung minderjähriger Kinder, so ist bei der Wahl des Vogtes auf allfällige Wünsche des verstorbenen Vaters, selbst wenn sie sich nicht auf Verwandte beziehen, geeignete Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist eine Person, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begibt, befugt, dem Waisenamte selbst einen Vogt vorzuschlagen.

§ 211

¹Die Uebernahme einer Vogtsstelle für Personen, welche von Gesetzes wegen unter Vormundschaft gestellt werden müssen, ist allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen, wie namentlich wegen Bekleidung anderer Vogtsstellen, hohen Alters u. s. w., abgelehnt werden. Wer solche Gründe zu haben glaubt, hat dieselben innert 8 Tagen, vom Empfange des Vogtzeddels an gerechnet, dem Waisenvogte zu Handen des Waisenamtes zu eröffnen und um seine Entlassung einzukommen. Beharrt das Waisenamt auf seiner Ernennung zum Vogte, so steht dem Gewählten das Recht zu, an die Standeskommission zu

rekurriren; jedoch muss der Rekurs spätestens in der zweiten ausgekündigten Sitzung derselben angebracht werden.

²Wer die hier vorgeschriebenen Fristen unbenutzt vorübergehen lässt, wird bei seiner Wahl als Vogt behaftet und hat alle ihm als Vogt obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§ 212

Unfähig, eine Vogtsstelle zu bekleiden, sind:

- a. Männer, welche nicht eigenen Rechtes, d. h. selbst bevogtet sind, oder deren Ehefrauen oder Kinder unter Bevogtigung stehen;
- b. wer nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
- c. wer mit dem Bevogteten sich in einem Rechtsstreite befindet.

§ 213

Jede Bevogtigung, welche von der Standeskommission erkannt worden ist, muss mit Angabe des Vogtes zweimal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

II. Pflichten und rechtliche Stellung des Vogtes und des Bevogteten.

§ 214

Jeder Vogt ist verpflichtet:

- a. innerhalb 4 Wochen nach dem Antritte seiner Vogtsstelle oder, wenn die Verhältnisse diese Frist als zu kurz erscheinen lassen, bis zu einem vom Waisenamte anzusetzenden Termin ein genaues Inventar über das gesamme Vermögen des Bevogteten aufzunehmen oder sich dasselbe von dem abtretenden Vogte einhändig zu lassen⁵. Besteht ein Theil des Vermögens in Liegenschaften, so sind dieselben in einem billigen Werthe anzuschlagen;

⁵ Vergleiche die folgende Ziffer 18.

- b. alle dem Bevogteten zugehörigen Schuldtitle und Werthschriften dem Waisenamte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und mit dessen Visa versehen zu lassen;
 - c. das Vermögen des Vögtlings wie ein guter Hausvater zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Zu diesem Behufe hat er namentlich die Gebäude und Liegenschaften in gutem Zustande zu erhalten und darauf bezügliche Rechte zu wahren, für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der vorhandenen Gelder oder Schuldforderungen besorgt zu sein, ausstehende Zinse oder Guthaben bei Verfallzeit einzuziehen u. s. f.
 - d. über seine Verwaltung in Einnahmen und Ausgaben genaue und pünktliche Rechnung zu führen und in der Regel alle zwei Jahre dem Waisenamt Rechenschaft abzulegen.
- Ausserordentlicher Weise kann das Waisenamt die Rechnungsablage auch in kürzern Terminen anordnen;
- e. die Anleitungen der Vormundschaftsbehörden zu beachten und ihre Aufträge gewissenhaft zu vollziehen;
 - f. in Fällen, wo die Ermächtigung des Waisenamtes notwendig ist (§ 223), demselben umfassenden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen;
 - g. nach Beendigung seiner Vogtschaft das Vermögen an seinen Nachfolger oder den vormaligen Vögtling auf Grundlage des Inventars und der seitherigen Rechnungen zu übergeben.

§ 215

Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der Minderjährigen verpflichtet, für die gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Vögtlinge wie ein Vater zu sorgen.

§ 216

¹Der Vogt ist berechtigt:

- a. von dem Vögting Achtung und Gehorsam zu fordern;
- b. innerhalb der ihm durch die §§ 214 und 223 angewiesenen Schranken das Vermögen des Bevogteten zu verwalten und als sein Stellvertreter für ihn zu handeln und Rechtsgeschäfte abzuschliessen;
- c. in schwierigen Fällen das Waisenamt um Rath und Anleitung anzugehen.

²Ohne Zustimmung des Vogtes ist, unter Vorbehalt der in den §§ 217 und 218 enthaltenen Ausnahmen, der Bevogtete nicht befugt, irgend welche Rechtsgeschäfte abzuschliessen, vielmehr sind alle von ihm ohne jene Zustimmung eingegangenen Verbindlichkeiten ungültig. Wenn indessen in dringenden Notfällen für den Vögting oder dessen Familienglieder der Arzt herbeigerufen wird, so kann der Vogt die Bezahlung der Arztrechnung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil er nicht vorher um seine Erlaubniss angegangen worden sei.

§ 217

¹Wenn ein Vogt findet, dass seinem oberjährigen Vögtinge (männlichen oder weiblichen Geschlechts) die selbstständige Betreibung eines Berufes oder Gewerbes gestattet werden könne, so hat er hiefür die Zustimmung des Waisenamtes einzuholen. Dieses soll zu seiner Berathung die nächsten Verwandten der bevogteten Person beziehen und nach Anhörung ihrer Ansichten die Frage erwägen, ob dieselbe die zur Betreibung des fraglichen Geschäfts erforderlichen Eigenschaften besitze. Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung wird es die Zustimmung entweder ertheilen oder verweigern und jedenfalls seinen Beschluss dem Vogte und den Verwandten eröffnen. Gegen denselben kann binnen 14 Tagen von den Beteiligten der Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden, welche nach eingeholtem Berichte des Waisenamtes endgültig entscheidet.

²Sobald die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur selbstständigen Betreibung eines Berufes oder Gewerbes durch den Vögting in rechtskräftiger Weise vorliegt, soll dieselbe durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Von da an sind alle Geschäfte, welche der

Vögtling auch ohne Vorwissen des Vogtes mit Rücksicht auf jenen Beruf oder jenes Gewerbe abschliesst, für ihn rechtsverbindlich.

³Die Vormundschaftsbehörde, welche die Zustimmung ertheilt hat, kann dieselbe zu jeder Zeit zurücknehmen, wenn der Vögtling des in ihn gesetzten Vertrauens sich unwürdig zeigt. Es ist aber die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniss zu selbstständiger Geschäftsbetreibung ebenfalls wieder durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 218

¹Volljährigen Personen, welche zwar unter Vormundschaft stehen, aber befähigt erscheinen, ihre laufenden Geschäfte selber zu besorgen, wie insbesondere bevogteten Ehefrauen, ist in der Regel vom Waisenamte zu gestatten, den Ertrag ihres Kapitalvermögens und ihrer Arbeit selbst zu beziehen und zu verwenden. Das Waisenamt kann indessen die ertheilte Erlaubniss zu jeder Zeit zurückziehen, wenn die bevogtete Person sich derselben unwürdig zeigt.

²Ohne Zustimmung des Vogtes können diese Personen gleichwohl keine Schulden kontrahieren, ausser insoweit die Bestimmung des § 217 zur Anwendung kommt oder die gewohnten täglichen Bedürfnisse der Haushaltung solche Verbindlichkeiten rechtfertigen.

³In solchen Fälle beschränkt sich die vormundschaftliche Obsorge hauptsächlich darauf, das Kapitalvermögen, soweit dies thunlich ist, ungeschmälert zu erhalten und es genügt, anstatt der gewöhnlichen Vogtsrechnung, ein Ausweis über den Bestand und die Bewegung des Vermögens, welcher dem Waisenamte vorzulegen ist.

§ 219

Die Vögte sind ihren Vögtlingen für allen Schaden verantwortlich, welchen sie absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§ 220

¹Der Vogt ist berechtigt, einen mässigen Vogtslohn zu fordern, den ihm das Waisenamt je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung und je nach den Vermögensverhältnissen des Vögtlings bestimmen wird.

²Hat der Vogt bei einer Rechnungsablage keinen Vogtslohn verlangt, so kann er denselben später nicht mehr nachfordern.

§ 221

¹Jeder Vogt hat seine Stelle mindestens zwei Jahre lang zu bekleiden, es wäre denn, dass er vor Ablauf dieser Zeit seinen Wohnsitz ausser den Kanton verlegen oder dass ein Grund der Unfähigkeit (§ 212) bei ihm eintreten oder dass er seiner Stelle entlassen (§ 229, c) würde.

²In jedem Falle aber wird der Vogt seiner Verpflichtungen erst durch Ablegung seiner Schlussrechnung vor dem Waisenamte entbunden.

III. Vormundschaftsbehörden.

§ 222

¹Die Obervormundschaft wird ausgeübt von dem Waisenamte der politischen Gemeinde, in welcher der Bevogtete seinen Wohnsitz hat, in erster und von der Standeskommission in zweiter Instanz. Als Wohnort des temporär oder unbekannt wo Abwesenden gilt diejenige Gemeinde, in welcher er vor seiner Entfernung zuletzt gewohnt hat.

²Der hierseitigen vormundschaftlichen Pflege sind, soweit nicht in Kraft bestehende Staatsverträge im Wege stehen, auch die im Kanton Glarus niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer zu unterstellen. Hinwieder wird die Obervormundschaft über ausser dem Kanton niedergelassene Glarner nur in den Fällen, wo die Behörde des Wohnortes sich derselben nicht annimmt, durch das Waisenamt der hierseitigen Gemeinde ausgeübt.

§ 223

¹In den Geschäftskreis des Waisenamtes fallen:

- a. die Einleitung aller Bevogtigungen nach Vorschrift der §§ 204-210;
- b. die Beaufsichtigung der Vögte in allen ihren Verrichtungen, Ertheilung von Weisungen und Aufträgen an dieselben und Ueberwachung des Vollzuges;
- c. die Eintragung der Vermögensinventarien der Neubevogteten und der unter väterlicher Vormundschaft stehenden Kinder (§ 176) in's Waisenbuch;⁶
- d. die Prüfung und Abnahme der periodischen Vogtsrechnungen und deren Eintragung in's Waisenbuch;⁷
- e. die Einsicht, Prüfung und Visirung der den Bevogteten zugehörigen Schuldtitel, sowie die Bewilligung zur Veräußerung oder Verpfändung derselben;
- f. die Prüfung aller Kaufverträge über Liegenschaften, bei denen Bevogtete beteiligt sind, sowie solcher zwischen einem Vater und einzelnen seiner Kinder, wenn daneben noch unter väterlicher Vormundschaft stehende Kinder vorhanden sind;⁸
- g. der Entscheid über Kapitalanlangen und Kapitalaufnahmen für Bevogtete, insbesondere auch über Verpfändung ihrer Liegenschaften;
- h. die Prüfung und Genehmigung von Pacht- und Lehrverträgen für Bevogtete;
- i. die Ertheilung von Prozessvollmachten, sowie die Ermächtigung zu Vergleichen in Streitigkeiten, bei denen Bevogtete beteiligt sind;
- k. der Entscheid über Antritt oder Ausschlagung von Erbschaften.

²Ausserdem ist der Vogt verpflichtet, auch andere, hier nicht ausdrücklich benannte Rechtsgeschäfte, welche den Kapitalbestand des Vermögens vermindern könnten oder sonst von grossem Einflusse sind auf die gesammte Vermögensverwaltung, dem Waisenamte zur Genehmigung vorzulegen.

⁶ Vgl. die folgende Ziff. 18.

⁷ Vgl. die folgende Ziff. 18.

⁸ Vgl. die folgende Ziff. 19.

§ 224

¹Bei der ersten Eintragung von Vermögensinventarien, sowie bei den jeweiligen Vogtsrechnungsablagen hat das Waisenamt genau zu untersuchen, ob sämmtliche Schuldposten gehörig versichert seien, und wo dieses nicht der Fall wäre, dem Vogte die erforderlichen Aufträge zu ertheilen.

²Hat das Vermögen durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf andere Weise sich verändert oder haben neuen Schulden kontrahirt werden müssen, so ist im einen wie im andern Falle davon im Waisenbuche Vormerkung zu nehmen.

§ 225

¹In jeder Gemeinde hat der Waisenvogt oder dessen Stellvertreter zu führen:

- a. das Waisenbuch, in welchem für jede Vogtei (auch wenn kein Vermögen vorhanden) eine eigenes Blatt zu eröffnen ist und dessen Einsicht, soferne nicht von höherer Behörde etwas anderes verfügt wird, nur den Beteiligten zu gestatten ist;
- b. ein Protokoll, in welches alle Verhandlungen, Beschlüsse und Verfügungen des Waisenamtes einzutragen sind; dasselbe ist je in der folgenden Sitzung durch das Waisenamt selbst zu genehmigen;
- c. eine alphabetisch geordnete Kontrolle über sämmtliche Bevogtete;
- d. ein Missivenbuch für die wichtigern, im Namen des Waisenamtes erlassenen Schreiben.

²Ueber die nähere Einrichtung dieser Bücher wird die Standeskommission die nöthigen Weisungen ertheilen.

§ 226

¹Jedes Waisenamt hat für eine geeignete, wohlverschlossene Waisenlade zu sorgen, die wo möglich an einem feuerfesten Orte untergebracht werden soll.

²In dieser Lade sind aufzubewahren:

- a. alle Protokolle und Akten des Waisenamtes;

- b. alle Inventarien für Bevogte und Vogtsrechnungen; zu diesem Behufe hat das Waisenamt dem Vogte jeweilen ein Doppel derselben abzufordern;
- c. die von Vätern oder Vögten zu Gunsten ihrer Kinder oder Mündel ausgestellten Schuldtitel.

³Ueber die in der Waisenlade aufbewahrten Gegenstände ist ein genaues Verzeichniss zu führen und jährlich wenigstens einmal soll der Inhalt der Lade mit diesem Verzeichnisse verglichen werden.

§ 227

¹Die Mitglieder der Waisenämter sind für grobe Fahrlässigkeit den Bevogteten verantwortlich; jedoch haftet jedes Mitglied, welches an einer Verhandlung Theil genommen hat, bloss nach seinem Treffniss für den entstandenen Schaden.

²Von dieser Verantwortlichkeit können sich diejenigen Mitglieder, welche zu einem Beschlusse nicht gestimmt haben, dadurch befreien, dass sie sich gegen denselben zu Protokoll verwahren.

§ 228

¹Die Waisenämter sind befugt, für ihre Verrichtungen bei der jeweiligen ordentlichen Ablegung der Vogtsrechnung von dem Vermögen der Bevogteten folgende Gebühren zu beziehen:

bei einem Vermögen von Fr. 4'000 – 6'000 Fr. 1;
bei einem Vermögen von Fr. 6'000 – 10'000 Fr. 2;
bei einem Vermögen von Fr. 10'000 – 20'000 Fr. 4;
bei einem Vermögen von mehr als Fr. 20'000 ist von jedem weiteren Fr. 1000 10 Rp. zu entrichten.

²Von Vermögen unter Fr. 4000 dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 229

In den Geschäftskreis der Standeskommission fallen:

- a. die Bestätigung der ihr von den Waisenämtern vorgeschlagenen Vögte;
- b. der Entscheid über Bevogtigungsbegehren, welche von den zu Bevogtenden, beziehungsweise den Ehemännern und Vätern bestritten werden (§ 208);
- c. die Entlassung eines Vogtes, sei es in Folge eines von ihm gestellten Begehrens (§ 211) oder auf eingegangene Beschwerde des Waisenamtes gegen denselben;
- d. die letztinstanzliche Genehmigung von Kaufverträgen über Liegenschaften, bei denen Bevogtete beteiligt sind;
- e. der Rekursescheid über die Gestattung selbstständiger Berufs- und Gewerbsbetreibung (§ 217);
- f. die Ertheilung von Weisungen über Einfragen der Waisenämter;
- g. die Untersuchung der von den Waisenämtern geführten Bücher, zu welchem Behufe sie alle zwei Jahre eine Spezialkommission von zwei Mitgliedern ernennt, die über das Ergebniss der vorzunehmenden Inspektion umfassenden Bericht zu erstatten hat.

§ 230

¹Die Standeskommission lässt über sämmtliche Bevogtigungen für die einzelnen Gemeinden alphabetisch geordnete Vogtsregister anfertigen und sorgt dafür, dass sowohl neue Bevogtigungen als Vogtsänderungen jeweilen pünktlich nachgetragen und ebenso die Entvogtigungen gehörig vorgemerkt werden.

²Damit das Vogtsregister auch über diejenigen Entvogtigungen, welche durch Tod, Verehelichung, Erreichung des Alters der Volljährigkeit u. s. w. eintreten, Auskunft gebe, lässt sie sich von sämmtlichen Waisenämtern vierteljährlich die dahерigen Verzeichnisse einreichen.

§ 231

Die Standeskommision wird strenge darauf halten, dass die Waisenämter in ihren Berichtschreiben über Bevogtigungen und Entvogtigungen jeweilen deutlich angeben:

- a. Vor- und Geschlechtsnamen, Beruf oder Stand, sowie allfällige Unterscheidungsnamen, Heimat und Wohnort der zu be- oder entvogtigenden Personen;
- b. wenn sie unverehelicht sind, den Namen, Beruf oder Stand ihres lebenden oder verstorbenen Vaters;
- c. wenn es eine Ehefrau oder Wittwe betrifft, den Namen, Beruf oder Stand ihres lebenden oder verstorbenen Mannes;
- d. bei den Vögten den Vor- und Geschlechtsnamen, Stand oder Beruf derselben.

§ 232

Wenn ein Rechtsgeschäft, für welches nach §§ 223 und 229 die Zustimmung der untern oder obern Vormundschaftsbehörde erforderlich ist, vom Vogte ohne Einholung dieser Zustimmung abgeschlossen wird, so ist dasselbe für den Vögtling unverbindlich, nicht aber für den dritten Kontrahenten, insofern im Namen des Vögtlings nicht darauf verzichtet wird.

IV. Ende der Vormundschaft.

§ 233

¹Die obrigkeitliche Vormundschaft über Minderjährige hört auf:

- a. wenn der Sohn oder die Tochter das vierundzwanigste Altersjahr erfüllt hat;
- b. aus den in § 182, litt. a, c und d angeführten Ursachen.

²Es kann indessen die Fortdauer der Vormundschaft über eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das vierundzwanigste Altersjahr zurückzulegen oder sich zu verehelichen im Begriffe ist, auf den Antrag des Waisenamtes oder auf Begehrten der

Verwandten durch die Standeskommission angeordnet werden, wenn besondere Gründe im Sinne der §§ 207 und 208 dafür vorliegen.

§ 234

Die Vormundschaft wegen Verschwendug oder übelm Haushalt (§ 204 litt. b und f) hört auf, wenn der Bevogtete während eines Zeitraums von wenigstens zwei Jahren sich gut betragen hat und hinreichende Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, dass derselbe sich gebessert habe und im Stande sei, seinem Vermögen selbst in Zukunft würdig vorzustehen. Die Entlassung von der Vormundschaft ist in solchen Fällen, nach angehörtem Berichte und Antrage des Waisenamtes, von der Standeskommission auszusprechen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 235

Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen hört auf, wenn der Vögting insoweit hergestellt ist, dass ihm die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann. Die Entlassung geschieht, nach vorheriger Einholung eines Zeugnisses des betreffenden Gerichtsarztes, auf Antrag des Waisenamtes durch die Standeskommission.

§ 236

¹Die Vormundschaft über Zuchthaussträflinge dauert auch nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt noch so lange fort, als die Vormundschaftsbehörden es im sittlichen und ökonomischen Interesse des Sträflings liegend erachten. Dem Vogte liegt dann insbesondere ob, beim Austritt seines Vögtlings aus der Strafanstalt dafür zu sorgen, dass derselbe auf rechtschaffene Weise durch seine Arbeit sich ernähren könne, und hierauf unausgesetzt über sein Betragen zu wachen und durch Belehrung, Ermunterung und Warnung moralisch auf ihn einzuwirken.

²Für die Entlassung von der Vormundschaft, welche die Standeskommission zu verfügen hat, bedarf es in diesem Falle eines Gutachtens sowohl von dem Waisenamte als auch von dem Stillstande der Gemeinde, in welcher der gewesene Sträfling wohnt.

§ 237

Die Vormundschaft eines Vöglings, der sich freiwillig unter dieselbe begeben hat, hört auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, um dieselbe fortzuführen, durch Beschluss der Standeskommission nach eingeholtem Berichte des Waisenamtes.

§ 238

Die Vormundschaft über Ehefrauen und Kinder von Männern, welche für ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens derselben keine Gewähr bieten, dauert fort, bis entweder der Mann stirbt oder von der Frau geschieden wird, oder die Standeskommission, nach angehörtem Bericht des Waisenamtes, findet, dass der Wiederherstellung der ehelichen und väterlichen Vormundschaft keine Bedenken mehr im Wege stehen. Falliten, welche rehabilitiert werden, können verlangen, dass gleichzeitig auch ihre Frauen der obrigkeitlichen Vogtschaft entlassen werden.

§ 239

Die Vormundschaft über unbekannt Abwesende hört auf:

- a. wenn der Abwesende wieder erscheint und entweder die Vermögensverwaltung wieder selbst übernimmt und damit einen Bevollmächtigten betraut;
- b. mit dem Zeitpunkt der Verschollenheitserklärung (§ 128).

§ 240

¹Wenn eine Vormundschaft aus irgend einem Grunde aufhört, so hat das Waisenamt den Vogt zur Ablage der Schlussrechnung anzuhalten. Ehe diese stattgefunden hat und die Schuldtitel

wieder entvisirt sind, darf das Vermögen dem Entvogteten, dessen allfälligen Erben oder dem Ehemann oder Vater nicht ausgeliefert werden.

²Der Grund der Entlassung von der Vormundschaft ist in dem Waisenbuche jeweilen vorzumerken.

§ 241

Zu der Schlussrechnung sind der entlassene Vögting oder dessen Erben, beziehungsweise der wieder in seine Rechte eintretende Ehemann oder Vater beizuziehen und es ist ihnen von derselben abschriftliche Mittheilung zu machen. Wollen sie nach §§ 219 und 227 gegen den abgetretenen Vogt oder gegen die Mitglieder des Waisenamtes Klage erheben, so muss dieses binnen zwei Jahren geschehen, indem nach Ablauf dieses Zeitraums die beiderseitige Verantwortlichkeit erlischt.

§ 242

Der entlassene Vögting kann auch nach dem Aufhören der Vormundschaft für die von ihm während der Dauer derselben ohne Zustimmung des Vogtes eingegangenen Verbindlichkeiten (§ 216) rechtlich nicht belangt werden. Wenn er dagegen freiwillig dieselben anerkennt, so ist jede Zahlung oder anderweitige Erfüllung, die er zur Zeit, wo er eigenen Rechtes ist, ausführt, als rechtsgültig zu betrachten.

III. Abtheilung. Das Erbrecht. (Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1874).

I. Kapitel. Von der Erbfolge der ehelichen Verwandten.

I. Klasse. Nachkommen des Erblassers.

§ 243

Die nächsten Erben des Verstorbenen sind dessen hinterlassene eheliche Kinder oder, wenn solche vor ihm verstorben sind, die ehelichen Enkel und hinwieder deren eheliche Nachkommen.

§ 244

¹Innerhalb der Nachkommenschaft des Erblassers besteht ein unbeschränktes Eintrittsrecht, kraft dessen die ehelichen Nachkommen eines vor dem Erblasser verstorbenen Kindes oder Enkels an die Stelle desselben treten und denjenigen Theil der Verlassenschaft erhalten, der auf ihren verstorbenen Vater oder Mutter u. s. f. gefallen wäre, hätte diese Person selbst den Erblasser beerbt.

²Es wird daher nur in dem Falle, wenn Kinder des Erblassers allein zur Erbfolge berufen sind, nach Köpfen, in allen andern Fällen aber, sei es, dass neben Kindern auch Enkel oder Urenkel, oder dass letztere allein erben, nach Stämmen (Stollen) getheilt.

§ 245

Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen, beziehen gleiche Erbtheile.

§ 246

Nachgeborene Kinder nehmen Theil an der Erbschaft, insofern anzunehmen ist, dass sie zur Zeit des Todes des Erblassers bereits erzeugt waren (§ 168).

II. Klasse. Eltern, Geschwister und deren Nachkommen.

§ 247

Sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden, wohl aber seine beiden ehelichen Eltern noch am Leben, so fällt seine Verlassenschaft diesen zu gleichen Theilen zu.

§ 248

Wenn nur der Vater oder die Mutter des Erblassers noch am Leben ist, von dem verstorbenen Theile aber eheliche Nachkommen, gleichviel, ob aus der nämlichen oder aus einer andern Ehe, vorhanden sind, so fällt die Hälfte der Verlassenschaft an den überlebenden Vater oder die Mutter, die andere Hälfte an die Geschwister des Erblassers vom verstorbenen Theile her, beziehungsweise an deren Nachkommen.

§ 249

Hat nur der Vater oder die Mutter den Erblasser überlebt, der verstorbene Theil aber keine ehelichen Nachkommen hinterlassen, so fällt die ganze Verlassenschaft dem überlebenden Theile zu.

§ 250

Sind beide Eltern verstorben, aber eheliche Geschwister des Erblassers, oder Kinder oder Enkel von Geschwistern vorhanden, so fällt die Hälfte der Verlassenschaft an die Nachkommen des Vater, die andere Hälfte an die Nachkommen der Mutter. Es konkurriren somit in diesem Falle vollbürtige Geschwister des Erblassers mit halbbürtigen Geschwistern desselben in der Weise, dass die Ersteren sowohl vom Vater als von der Mutter her, die Letztern dagegen nur von dem Theile der Eltern her, den sie mit dem Erblasser gemein haben, einen Erbantheil beziehen. Sind jedoch keine vollbürtigen Geschwister noch Nachkommen von solchen vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft an die halbbürtigen Geschwister und ihre Nachkommen.

§ 251

¹Geschwister theilen unter sich nach Köpfen, mit Kindern und Enkeln vorverstorbener Geschwister aber nach Stämmen.

²Sind bloss Kinder von Geschwistern vorhanden, so erben sie unter sich wieder nach Köpfen. Für die Nachkommen vorher verstorbener Neffen und Nichten des Erblassers besteht jedoch volles Eintrittsrecht und es wird, wenn dasselbe zur Anwendung gelangt, nach Stämmen getheilt.

III. Klasse. Grosseltern und deren Nachkommen.

§ 252

Sind weder Nachkommen des Erblassers, noch Eltern, Geschwister oder Nachkommen von solchen vorhanden, dagegen noch eheliche Grosseltern des Verstorbenen, sei es von der Vater- oder Mutterseite, am Leben, so gelangt die Erbschaft zunächst an diese. Leben noch alle vier Grosseltern, so wird die Verlassenschaft unter sie gleich vertheilt; im entgegengesetzten Falle treten an die Stelle eines verstorbenen Grossvaters oder einer Grossmutter deren hinterlassene eheliche Nachkommen ein. Ist ein Grossvater oder eine Grossmutter ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen gestorben, so fällt die Erbschaft den übrigen Grosseltern, beziehungsweise ihren Nachkommen zu gleichen Theilen zu.

§ 253

Wenn keine Grosseltern mehr am Leben sind, so erben Onkel und Tanten (Vaters- und Mutters-Brüder und Schwestern) des Erblassers, Geschwisterkind-Vettern und Basen, deren Kinder, Enkel u. s. f. Halbbürtige Geschwister der Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen werden den vollbürtigen Geschwistern der Eltern und ihren Nachkommen gleichgestellt. Es findet auch hier unbeschränktes Eintrittsrecht in der Weise statt, dass derjenige Erbe, welcher dem grosselterlichen Stamme am nächsten steht, die Zahl der Stollen bedingt, unter welche die Verlassenschaft vertheilt wird. Sind also z. B. keine näheren Erben vorhanden, als Geschwisterkind-Vettern und Basen, so erben diese unter sich allein nach

Köpfen, mit Kindern vorher verstorbener Verwandten aber, die auf gleicher Linie standen, nach Stämmen.

§ 254

Wenn ein Erbe sowohl von seinem Vater als auch von seiner Mutter her mit dem Erblasser verwandt ist, so hat er Anspruch auf die beiden Erbtheile, die es ihm trifft.

IV. Klasse. Urgrosseltern und deren Nachkommen.

§ 255

¹Sind weder Grosseltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so gelangt die Erbschaft an die Urgrosseltern und deren eheliche Nachkommen.

²Die Verlassenschaft fällt denjenigen Erben zu, welche dem urgrosselterlichen Stamme am nächsten stehen, wobei jedoch den Nachkommen vorher verstorbener Verwandter, welche auf gleicher Linie standen, das Eintrittsrecht gewahrt bleibt. Stehen alle Erben auf gleicher Linie, so wird nach Köpfen, im entgegengesetzten Falle nach Stämmen getheilt.

§ 256

Sind weder Urgrosseltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so fällt die Verlassenschaft vollständig dem überlebenden Ehegatten (§ 270), oder wenn auch dieser mangelt, der Heimatgemeinde des Verstorbenen (§ 272) zu.

II. Kapitel. Vom Erbrechte der Unehelichen und deren Beerbung.

§ 257

¹Wenn ein Vater neben ehelichen Nachkommen auch ein oder mehrere uneheliche Kinder hinterlässt, so erbt ein solches Kind drei Viertheile von dem Erbtheile eines ehelichen Kindes.

²Sind dagegen keine ehelichen Nachkommen vorhanden, so fällt die ganze Verlassenschaft dem oder den unehelichen Kindern zu.

²In beiden Fällen wird jedoch als ausserehelicher Vater nur Derjenige angesehen, welcher nach §§ 192 und 195 als solcher gerichtlich einerkannt worden ist.

§ 258

Der Mutter gegenüber ist das uneheliche Kind, auch wenn eheliche Nachkommen daneben vorhanden sind, ganz gleich erbberechtigt, wie das eheliche.

§ 259

¹Grosseltern und Urgrosseltern gegenüber ist, wenn der aussereheliche Vater oder die Mutter vor denselben verstorben ist, das uneheliche Kind in gleicher Weise erbberechtigt wie gegenüber den Eltern (§§ 257 und 258).

²Dagegen begründet die uneheliche Geburt den übrigen Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite gegenüber kein Erbrecht.

§ 260

Wenn ein uneheliches Kind vor seinem Vater oder seiner Mutter, beziehungsweise vor den Grosseltern vorstorben ist und Nachkommen hinterlassen hat, so treten diese in Erbfällen an seine Stelle ein.

§ 261

¹Stirbt eine unehelich geborene Person ohne Hinterlassung eigener Nachkommen, so wird sie von ihren ausserehelichen Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben, von ihren Grosseltern oder Urgrosseltern in gleicher Weise beerbt, wie wenn sie ehelich geboren wäre.

²Sind dagegen keine Ascendenten vorhanden, so fällt die Verlassenschaft vollständig dem überlebenden Ehegatten oder, wenn ein solcher mangelt, der Heimatgemeinde des Verstorbenen zu.

III. Kapitel. Von dem Erbrechte der Ehegatten und Verlobten.

§ 262

Wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende (Mann oder Frau) nicht von der ihm in § 263 eingeräumten Befugniss Gebrauch macht, so wird angenommen, dass er an sein eigen Gut (vergl. §§ 153 und 157) komme.

§ 263

¹Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, innerhalb zweier Monaten, vom Tage des Hinschiedes des Verstorbenen an gerechnet, mittelst schriftlicher, bei dem Waisenamte seiner Wohnortsgemeinde abzugebender Erklärung sich dafür auszusprechen, dass er an einen Kindstheil, oder, wenn der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterlässt, an das halbe Gut kommen wolle⁹. Der Ueberlebende ist jedoch, wenn er auf dieses Erbrecht Anspruch machen will, verpflichtet, sein eigenes Vermögen mit in die Erbmasse einzuwerfen.

²Ausnahmsweise kann die Standeskommission wegen Abwesenheit des überlebenden Ehegatten oder wegen besondern Schwierigkeiten, die sich bei der Ausmittlung des

⁹ Die Standeskommission hat hierüber im Speziellen folgendes Verfahren vorgeschrieben: Der überlebende Ehegatte hat seine Erklärung, schriftlich verfasst, dem Waisenvogte zu behandigen und dieser nimmt hievon in einem Kontrolleheft, dessen Formular die Standeskommission den Waisenämtern zusellt, die erforderliche Vormerkung. Verlangt der Declarant eine Bescheinigung, dass und in welchem Sinne er die Erklärung abgegeben habe, so ist ihm eine solche auszustellen und zwar mit Angabe der Nummer, welche der Fall im Kontrolleheft erhalten hat. Die Originale der Erklärungen sind wohl geordnet als Belege in der Waisenlade aufzubewahren. – Für die Eintragung ist dem Waisenvogte eine Gebühr von 50 Rp. zu bezahlen; ebenso für Ausstellung eines Empfangsscheines.

nachgelassenen Vermögens des Verstorbenen ergeben, auf gestelltes Ansuchen die zweimonatliche Frist in angemessener Weise verlängern.

§ 264

¹Durch gegenseitiges Testament können sich Ehegatten die Nutzniessung an ihrem ganzen Vermögen zusichern, sofern entweder beide Personen in erster Ehe leben, oder wenigstens aus einer fröhern Ehe des einen oder andern Theiles keine Kinder vorhanden sind.

²Die Errichtung des Testaments geschieht durch beiderseitige persönliche Erklärung der Ehegatten vor dem Gemeindspräsidenten ihres Wohnortes oder einem Mitgliede des dreifachen Landrathes. Der in Anspruch genommene Beamte, welcher nicht im zweiten Grade oder näher verwandt sein darf, hat sich davon zu überzeugen, dass in dem Zeitpunkte, wo die Erklärung abgegeben wird, die beiden Personen mit vollem Bewusstsein und Verständniss der Sache handeln und ihren Willen klar und deutlich kund geben können. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so wird der Beamte die Erklärung der Ehegatten mit seinem Berichte der Standeskommission übermitteln, welche hierauf das Testament, wenn sie es dem Gesetze entsprechend findet, genehmigt und durch die Kanzlei darüber eine Urkunde ausfertigen und besiegeln lässt.

³Es können auch bevogtete Personen, welche sich im vollen Besitze ihrer Verstandeskräfte befinden, ein derartiges Testament errichten, ohne dass es dazu der Einwilligung des Vogtes oder des Waisenamtes bedarf.

§ 265

¹Der überlebende Ehegatte, welcher durch das gegenseitige Testament Nutzniesser des nachgelassenen Vermögens des Verstorbenen geworden ist, verbleibt bis zu seiner Wiederverehelichung, beziehungsweise bis zu seinem Tode in dem Besitze und der Verwaltung des ihm leibdingsweise vermachten Gutes und bezieht für sich die Zinsen und Früchte desselben.

²Soferne jedoch derjenige Theil des nachgelassenen Vermögens, welcher nicht in Folge des gesetzlichen Erbrechtes (§ 263), sondern nur in Folge des Testaments im Besitze des überlebenden Ehegatten sich befindet, mehr als Fr. 10'000 beträgt, so ist Letzterer verpflichtet, verheiratheten oder sonst volljährig gewordenen (§ 182) Kindern des Erblassers die Hälfte desjenigen Erbtheiles von ihrem verstorbenen Vater oder von ihrer Mutter herauszugeben, den es ihnen nach Abzug der im Besitze des Ueberlebenden verbleibenden Fr. 10'000 trifft.

³Wenn also z. B. das leibdingweise vermachte Gut Fr. 20'000 beträgt und fünf Kinder vorhanden sind, so behält der Ueberlebende Fr. 10'000 für sich und von den übrigen Fr. 10'000 hat er jedem verheiratheten und volljährigen Kinde die Hälfte seines Erbtheiles mit Fr. 1000 herauszugeben.

§ 266

¹Als Nutzniesser ist der überlebende Ehegatte den gesetzlichen Erben des Verstorbenen gegenüber verpflichtet, das in seinem Besitze verbleibende Vermögen wie ein guter Hauswirth in der Weise zu verwalten und zu gebrauchen, dass der Kapitalbestand desselben ungeschmälert bleibt, und sich auf Verlangen hierüber auszuweisen.

²Sollte der Ueberlebende das ihm leibdingsweise zugefallene Vermögen so übel besorgen, dass die Rechte der Erben dadurch gefährdet werden, so können Letztere gemäss § 204 litt. f, dessen Bevogtigung verlangen.

§ 267

Liegenschaften des Verstorbenen, sowie Werthpapiere, welche einen veränderlichen Kurs haben, darf der Ueberlebende nur im Einverständnisse mit den Erben veräussern. Ebenso darf er ohne ihre Zustimmung an den Liegenschaften keine wesentlichen Veränderungen vornehmen.

§ 268

Hausrath und Kleider des Verstorbenen, welche der Ueberlebende für sich behalten will, sind bei der Inventarisirung des nachgelassenen Vermögens in ihrem Geldwerthe anzuschlagen. Die Erben haben alsdann beim Aufhören der Nutzniessung die Wahl, entweder diese Gegenstände in natura zu beziehen oder von dem Ueberlebenden, beziehungsweise dessen Erben den Geldwerth zu fordern.

§ 269

¹Der Ueberlebende oder seine Erben sind bei seiner Wiederverehelichung oder bei seinem Tode für die ungeschmälerte Rückgabe des unter Nutzniessung gestandenen Vermögens den gesetzlichen Erben des verstorbenen Ehegatten verantwortlich.

²Die Zinse laufen zu Gunsten des Ueberlebenden bis zu dem Tage seines Todes oder seiner Wiederverehelichung; von da an gehören sie den gesetzlichen Erben des vorher verstorbenen Ehegatten.

§ 270

Wenn keine erbfähigen Verwandten (§§ 243-256, 257, 258, 261) des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, so fällt die ganze Verlassenschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

§ 271

Wenn ein Verlobter (Bräutigam oder Braut) vor Eingehung der Ehe stirbt, so erhält der überlebende Verlobte die dem Verstorbenen gegebenen Verlobungsgeschenke, soweit sie noch vorhanden sind, zurück. Ueberdem hat er, sofern der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterlässt, ein Erbrecht auf den Dritttheil der reinen Verlassenschaft.

IV. Kapitel. Vom erblosen Gute.

§ 272

¹Wenn weder erbfähige Verwandte noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, so fällt das erblose Gut den Kirchen-, Schul- und Armengütern der Heimatgemeinde, beziehungsweise der Konfession des Erblassers zu. War derselbe in mehreren Gemeinden verbürgert, so wird als die Heimatgemeinde diejenige angesehen, in welcher er oder seine Vorfahren zuletzt gewohnt haben.

²Die Gemeinde selbst entscheidet über die Vertheilung des ererbten Vermögens unter die drei benannten Güter in völlig freier Weise; sie kann auch die ganze Erbschaft nur einem oder zweien derselben zuwenden. Sind jedoch beim Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der betreffenden Gemeinde verschiedene Korporationen betheiligt und können sich diese nicht über die Vertheilung verständigen, so entscheidet darüber, auf den Antrag der Standeskommision und nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse, der Rath.

V. Kapitel. Vom Uebergange der Erbschaft.

§ 273

Die gesetzlichen Erben werden durch den Tod des Erblassers sofort und ohne ihr Zuthun Erben desselben.

§ 274

¹Jeder Erbe ist berechtigt, die Erbschaft auszuschlagen, insofern er dieselbe noch nicht wirklich übernommen hat und die für die Ausschlagung angesetzten Fristen innehält.

²Sollte jedoch der Ausschlagung einer Erbschaft die Absicht zu Grunde liegen, die Gläubiger des Erben zu schädigen, so sind diese berechtigt, an seiner Stelle die Erbschaft anzutreten und

sich daraus bezahlt zu machen. Der Mehrwerth der Verlassenschaft wird dann als erbloses Gut behandelt.

§ 275

¹Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen, so soll er seine daheriche Erklärung in der Regel innerhalb sechzig Tagen, vom Todestage des Erblassers an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei abgeben, welche davon in einem besondern Protokoll Vormerkung nimmt.

²Versäumt er diese Frist, so sind die Erbschaftsgläubiger berechtigt, sich an ihn als Erben zu halten, und die Miterben befugt, anzunehmen, dass er die Erbschaft für seinen Theil übernommen habe.

§ 276

Ist der Erbe durch Abwesenheit oder aus einem andern Grunde verhindert, binnen der Frist von sechzig Tagen die nöthige Erklärung abzugeben, oder liegen in der Beschaffenheit der Erbschaft selbst erhebliche Gründe, welche eine Verlängerung der Frist rechtfertigen, so kann die Standeskommission auf Ansuchen der Beteiligten oder, wenn darunter Bevogtete sind, auf den Bericht des Waisenamtes hin dieselbe in angemessener Weise gewähren. Dabei sind aber zugleich die Interessen der Erbschaftsgläubiger zu berücksichtigen.

§ 277

War der Verstorbene zur Zeit seines Todes in fallitem Zustande oder almosengenössig, oder ist nach dem Tode des Erblassers keine Habe vorhanden, so wird, wenn die Erben sich nicht wirklich als Erben benehmen, die Ausschlagung als sich von selbst verstehend angenommen.

§ 278

¹Schlägt einer von mehreren Miterben die Verlassenschaft aus, so fällt sein Theil den Miterben anheim und es wird gehalten, als wäre der ausschlagende Erbe überall nicht Erbe gewesen.

²Sind keine Miterben da oder schlagen alle aus, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, sich zur Uebernahme zu erklären. Die Standeskommission kann ihm hiefür auf Begehrungen der Erbschaftsgläubiger eine Frist ansetzen.

§ 279

Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen und von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen, so ist dieselbe, soweit sie reicht, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden und es tritt daher das konkursrechtliche Verfahren ein.

§ 280

Die Erben, welche die Erbschaft angetreten haben, treten in allen vermögensrechtlichen Beziehungen an die Stelle des Erblassers. Sie haften für die Erbschaftsschulden persönlich, ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Ersatz sie in der Erbschaft empfangen haben.

§ 281

Sind mehrere Erben vorhanden, so erwerben sie an allen Erbschaftssachen Miteigenthum je nach Verhältniss ihrer Erbtheile. Ebenso erwirbt jeder Erbe einen verhältnissmässigen Anteil an allen Forderungen, welche der Verlassenschaft zustehen.

§ 282

Den Erbschaftsgläubigern gegenüber ist zur Bezahlung der auf der Erbschaft haftenden Schulden jeder von mehreren Erben solidarisch verpflichtet, zugleich aber berechtigt, auf seine Miterben, nach Massgabe der von ihnen bezogenen Erbtheile den Rückgriff zu nehmen.

VI. Kapitel. Von der Theilung der Erbschaft und von der Gleichstellung der Erben.

§ 283

¹Jeder Erbe ist jederzeit berechtigt, Theilung der Erbschaft zu begehrn, soweit diese nöthig ist, um den ihn treffenden Theil auszuscheiden.

²Den übrigen Erben steht es frei, unter sich für den unvertheilt bleibenden Bestandtheil der Verlassenschaft die Gemeinschaft fortzusetzen.

§ 284

Die Erben haben unter sich gleichartige Rechte auf die zur Verlassenschaft gehörenden Vermögensstücke und können daher, so weit möglich, Anweisung derselben in natura verlangen.

§ 285

Die einzelnen Erbschaftsforderungen sind in der Regel ganz auf einen Erben als Berechtigten zu übertragen.

§ 286

¹War ein Erbe selbst Schuldner des Erblassers, so hat er diese Erbschaftsforderung voraus auf seinen Erbtheil zu übernehmen. Dahn gehören auch Forderungen der Verlassenschaft aus Bürgschaften, welche der Erblasser für den Erben geleistet hat, sowie überhaupt für alles Vorausempfangene, nach Anleitung des § 289.

²Ist eine Bürgschaft, welche der Erblasser für einen Erben eingegangen, zur Zeit der Theilung noch schwebend, so haben die Miterben das Recht, den Schuldner anzuhalten, dass er vor dem Bezuge seines Erbtheils seine Schuld abbezahle oder dem Gläubiger andere genügende Sicherheit leiste.

§ 287

¹Können sich die Erben über die Zutheilung einzelner Vermögensstücke zu einem Erbtheile oder über die Zuweisung der gemachten Erbtheile an die einzelnen Erben nicht verständigen, so entscheidet darüber das Loos.

²Wenn es sich indessen um die Fragen handelt, ob eine Liegenschaft in mehrere Theile zu zerlegen oder einem einzelnen Erben zuzuscheiden sei, so kann hierüber das gerichtliche Ermessen im Sinne des § 14 angerufen werden.

§ 288

Jeder Erbe ist dem andern gegenüber berechtigt, darauf zu dringen, dass die Erbschaftsschulden abgelöst oder je eine Schuld ganz einem Erben zur Bezahlung angewiesen werde. Im letztern Falle werden aber die Miterben erst dann frei von der Schuld, wenn der Gläubiger jenen einzelnen Erben als seinen alleinigen Schuldner anerkennt.

§ 289

¹Die Gleichstellung der Erben gilt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 290, 292 und 293, als leitender Grundsatz für alle Erbfälle. Demnach soll alles Dasjenige, was Kinder oder andere Erben bei Lebzeiten des Erblassers an Heimsteuer (Heirathsgut), Ausstattungen, grössern Schenkungen u. s. w. von ihm empfangen haben, ihnen in Rechnung gebracht werden. Sollte ein Erbe mehr bezogen haben, als sein Erbtheil beträgt, so ist er verpflichtet, das zuviel Empfangene in die Erbsmasse zurückzubezahlen. Wenn ein Erbe vor dem Tode des Erblassers zahlungsunfähig geworden ist, so haben seine Gläubiger nur Anspruch auf denjenigen Ueberschuss seines Erbtheiles, welcher nach Abzug des Vorausempfangenen verbleibt.

²Sterben Kinder oder andere Erben vor dem Erblasser und treten Nachkommen als Erben an deren Stelle, so soll auch in diesem Falle der Werth des von den Ersteren Vorempfangenen an dem Erbtheile abgerechnet werden.

§ 290

¹Die auf die Erziehung oder die Berufsbildung von Kindern oder Enkeln verwendeten Kosten sind denselben nur in dem Falle anzurechnen, wenn sie als ausserordentliche, zu dem vorhandenen Vermögen in keinem Verhältnisse stehende zu betrachten sind.

²Sind jedoch neben erzogenen Kindern auch unerzogene vorhanden, so ist nach Umständen und Vermögen aus dem gemeinen Erbgute ein billiger Voraus für die Erziehung der unerzogenen Kinder vorweg zu nehmen.

§ 291

¹Sollte der Grundsatz der Gleichstellung der Erben durch Kauf- oder Tauschverträge über Liegenschaften, welche der Erblasser zu seinen Lebzeiten mit einem oder mehreren seiner muthmasslichen Erben abschliesst, umgangen werden wollen, so sind die übrigen Erben berechtigt, solche Verträge gerichtlich anzufechten. Es hat daher der Erblasser von dem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, bei Strafe der Ungültigkeit desselben, seinen sämmtlichen Erben, beziehungsweise deren gesetzlichen Stellvertretern oder bei Kindern, die noch unter seiner Vormundschaft stehen, dem Waisenamte Kenntniss zu geben. Wird dann nicht innerhalb zwei Monaten, bei Landesabwesenden innerhalb vier Monaten nach erhaltener Anzeige die Klage vor Vermittleramt eingeleitet, so gilt das Rechtsgeschäft als anerkannt.

²Scheingeschäfte mit dritten Personen, welche auf einem Umwege den Uebergang einer Liegenschaft vom Erblasser auf einen Erben bewerkstelligen sollen, können ebenfalls gerichtlich angefochten werden, wenn die Absicht unerlaubter Begünstigung eines Erben vorliegt.

VII. Kapitel. Von den Vermächtnissen.

§ 292

¹Wer eheliche Nachkommen hat, darf nicht über mehr als fünfzehn Prozent des reinen Vermögens, welches er im Zeitpunkte seines Todes besitzt, frei verfügen.

²Will er jedoch für einzelne Personen, welche zu seinen Erben gehören, Vermächtnisse errichten, so ist er hiefür an die Zustimmung sämmtlicher Erben gebunden.

§ 293

¹Wer keine ehelichen Nachkommen, wohl aber Eltern hinterlässt, darf über einen Viertheil, wer weder eheliche Nachkommen noch Eltern, wohl aber eheliche Geschwister oder Nachkommen derselben, oder einen Ehegatten, oder uneheliche Nachkommen hinterlässt, darf über einen Dritttheil,

wer keine gesetzlichen Erben erster oder zweiter Klasse noch einen Ehegatten, noch uneheliche Nachkommen, wohl aber Grosseltern hinterlässt, darf über zwei Fünftheile, wer nur entferntere Erben dritter Klasse (§ 253) hinterlässt, darf über zwei Dritttheile des reinen Vermögens, welches er im Zeitpunkte seines Todes besitzt, frei verfügen.

²Wer nur Erben vierter Klasse oder gar keine Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen unbeschränkt verfügen.

§ 294

Wenn dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesammten Nachlasse zugesichert ist (§ 264), so entscheidet zunächst der Wille des Testators darüber, in welchem Zeitpunkte die ausgesetzten Vermächtnisse auszubezahlen seien. Hat er sich darüber nicht ausgesprochen, so sind die Vermächtnisse nur insoweit, als sie einen Zehntel des reinen

Vermögens nicht übersteigen, sofort auszurichten; an dem Mehrbetrage derselben hingegen bleibt dem überlebenden Ehegatten seine Nutzniessung vorbehalten.

§ 295

Wenn ein Erblasser grössere Vermächtnisse aussetzt, als wozu er nach § 292, Satz 1, und § 293 berechtigt ist, so ist desshalb nicht seine ganze letztwillige Verordnung ungültig, sondern es findet nur eine verhältnissmässige Reduktion statt.

§ 296

Wegen Ueberschreitung der Testirbefugnisse des Erblassers unterliegen auch Geschäfte unter Lebenden, welche offenbar nur eine Umgehung des Erbgesetzes bezwecken, mögen solche in Form von Schenkungen oder von Lebensversicherungen u. s. w. zu Stande kommen, der Anfechtung und Berichtigung im Sinne der §§ 292 und 293.

§ 297

¹Zur Errichtung eines Vermächtnisses ist jede volljährige Person (§§ 182, 233) befugt, welche sich im Zeitpunkte, wo sie ihre Erklärung abgibt, im vollen Besitze ihrer Verstandeskräfte befindet.

²Steht eine solche Person unter obrigkeitlicher Vormundschaft, so bedarf die letztwillige Verordnung der Genehmigung von Seite der Standeskommission, welche darüber nach angehörtem Berichte des Waisenamtes entscheidet.

§ 298

¹In formeller Beziehung ist zur vollen Rechtsgültigkeit der Vermächtnisse erforderlich, dass a. der Erblasser (Testator) einen schriftlichen Akt eigenhändig ausfertige, datire und unterzeichne, oder

b. derselbe seine mündliche Erklärung in Gegenwart des Gemeinspräsidenten seines Wohnortes oder eines Mitgliedes des dreifachen Landrathes, sowie einer andern unparteiischen Person, welche alle Eigenschaften eines gerichtlichen Zeugen besitzt, abgebe. Der Beamte soll alsdann die letztwillige Verordnung in Schrift verfassen und wenn möglich von dem Testator, jedenfalls aber von dem Zeugen unterzeichnen lassen, sowie mit seiner eigenen Unterschrift versehen.

²Das eigenhändige Testament (litt. a) kann vom Testator, wenn er es für angemessen erachtet, versiegelt beim Waisenamte seines Wohnortes deponirt werden.

³In den Fällen von § 292, Satz 2, muss das in der einen oder andern Form ausgefertigte Testament von sämmtlichen Erbberechtigten, beziehungswise ihren gesetzlichen Stellvertretern, mitunterzeichnet sein.

§ 299

¹Die ausgesetzten Vermächtnisse fallen, gleich den unbezahlten Schulden des Erblasser, an der Erbschaft in Abzug.

²Ist jedoch eine vom Erblasser bedachte Person vor dem Erblasser gestorben, so kommt dies den Erben des Letztern zu gut.

§ 300

¹Der Testator hat, so lange er lebt, jederzeit das Recht, seine letztwillige Verordnung wieder aufzuheben oder abzuändern.

²Zur Abänderung eines Testaments bedarf es einer der Formen, welche in § 298 für die Errichtung eines solchen vorgeschrieben sind, aber nicht notwendig der gleichen Form, in der das frühere Testament entstanden ist.

VIII. Kapitel. Von den Erbverträgen.

§ 301

Erbverträge, durch welche, in Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, Jemand zum Erben eingesetzt, oder auf ein Erbrecht verzichtet werden will, sind im Rechten ungültig.

§ 302

Bei Lebzeiten des Erblassers kann ein Erbe in keiner Weise rechtsgültig über den zu erwartenden Erbtheil verfügen, insbesondere denselben weder verkaufen noch verpfänden.